

# Inhalt Teil 2:

## Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz

---

<b>2</b>	<b>Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz</b>	<b>2</b>		
2.1	Programmspezifische Ausgangslage	2	2.3.1	Programmblatt 9
2.1.1	Rechtliche Grundlagen	2	2.3.2	Mittelberechnung 10
2.1.2	Rechtliche und konzeptionelle Rahmenbedingungen	3	2.3.3	Programmziele 11
2.1.3	Aktuelle Situation	3	2.3.4	Schnittstellen zu andern Programmen 11
2.1.4	Entwicklungsperspektiven	3	2.4	Programmpolitik Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich 12
2.1.5	Schnittstellen zu anderen Programmen	4	2.4.1	Programmblatt 12
2.2	Programmpolitik Landschaft	5	2.4.2	Mittelberechnung 18
2.2.1	Programmblatt	5	2.4.3	Programmziele 21
2.2.2	Mittelberechnung	7	2.4.4	Schnittstellen zu anderen Programmen 36
2.2.3	Schnittstellen zu anderen Programmen	8	<hr/>	
2.3	Programmpolitik Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit und Bildung	9	<b>Anhang zu Teil 2</b> <b>40</b>	
			A1	Liste der Indikatoren und finanzierten Leistungen 40

## 2 > Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz

### 2.1 Programmspezifische Ausgangslage

#### 2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Bereiche Biodiversität und Landschaft kennt das NHG verschiedene Subventionstatbestände:

Art. 13, 14a und 23k NHG	Finanzhilfen an die Kantone sind möglich für Landschaftsschutzmassnahmen (Art. 13), die Förderung von Forschungsvorhaben, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten sowie Öffentlichkeitsarbeit (Art. 14a) und für Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Parks von nationaler Bedeutung (Art. 23k). Zu den Landschaftsschutzmassnahmen nach Artikel 13 NHG gehört auch die Unterstützung von UNESCO-Weltnaturerbegebieten.	<b>Finanzhilfen</b>
Art. 18d und 23c NHG	Abgeltungen an die Kantone sind vorgesehen für Arten, Biotope und Ökologischen Ausgleich (Art. 18d) sowie für Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Art. 23c).	<b>Abgeltungen</b>
Art. 23 NHV	Die für den Vollzug des NHG zuständigen Fachstellen des Bundes sind das BAFU für Biodiversität und Landschaft; das BAK für Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz; und das ASTRA für die historischen Verkehrswege.	<b>Fachstellen des Bundes</b>

Spezifische Programmblätter bestehen für die Gesamtheit der verschiedenen Finanzhilfe- und für die Abgeltungstatbestände. Pro Kanton gibt es je eine Programmvereinbarung, welche die Abgeltungen (Art. 18d und 23c), die Landschaftsschutzmassnahmen (Art. 13) sowie die Finanzhilfen nach Artikel 14a umfasst. Sodann gibt es für jeden Park von nationaler Bedeutung und für jedes UNESCO-Weltnaturerbegebiet je eine eigenständige Programmvereinbarung.

### 2.1.2 Rechtliche und konzeptionelle Rahmenbedingungen

Das NHG und die dazugehörigen Verordnungen bilden die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zur Umsetzung einer leistungs- und qualitätsorientierten Subventionspolitik im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes wurden die strategischen Ziele im bundesrätlichen «Landschaftskonzept Schweiz» (LKS 1997), in der Strategie Biodiversität Schweiz vom 25. April 2012 (SBS) und in der Landschaftsstrategie des BAFU vom 8. April 2011 konkretisiert. Im Rahmen eines grossangelegten, partizipativen Prozesses, der bis Ende 2013 ging, wurden konkrete Massnahmen zu den zehn strategischen Zielen der Strategie Biodiversität Schweiz vorgeschlagen und dienen als Grundlage für die Erarbeitung des Aktionsplans SBS (AP SBS). Für die Subventionsbestimmungen (Art. 18 ff. und 23a ff. NHG) sind insbesondere die strategischen Ziele «Schaffung einer ökologischen Infrastruktur», «Verbesserung des Zustands von National Prioritären Arten» und «Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum» von Bedeutung. Im Bereich Arten- und Biotopschutz gibt es zudem ergänzende Rahmenbedingungen, beispielsweise in Form von Roten Listen der Schweiz, die Liste der National Prioritäten Arten (NPA) oder von verschiedenen thematischen Vollzugshilfen. Im Bereich Pärke gibt es ebenfalls eine Richtlinie, welche die Anforderungen des BAFU an die Finanzhilfesuche präzisiert. Auch die kantonalen Rechtsgrundlagen bzw. die kantonale Praxis werden berücksichtigt, wo das Bundesrecht den Kantonen Spielräume belässt.

Für die NHG-Programmvereinbarungen sind der grösste Teil der Subventionsgelder Abgeltungen, das heisst, dass ein gesetzlicher Anspruch auf diese Gelder besteht. Bei den übrigen Geldern handelt es sich um Finanzhilfen.

### 2.1.3 Aktuelle Situation

Aufgrund der Erfahrungen aus den ersten beiden Programmperioden 2008–2011 und 2012–2015 wurde das Programm NHG überarbeitet. Im Vordergrund standen die Präzisierung der Programmziele sowie die Vereinfachung der Indikatoren und der Leistungsberechnung.

Indikatoren und Leistungsberechnung werden vereinfacht

### 2.1.4 Entwicklungsperspektiven

Der Aktionsplan zur Strategie Biodiversität Schweiz (AP-SBS; Entwurf) konkretisiert die Ziele der SBS und enthält konkrete Massnahmen zu ihrer Umsetzung. Unter der Federführung des BAFU wurden diese Massnahmen in einem breit angelegten partizipativen Prozess bis Ende 2013 erarbeitet. Vertreterinnen und Vertreter aus der Bundesverwaltung, aus Kantonen, Gemeinden, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Interessensverbänden und NGOs wirkten aktiv mit. Damit sollte das Fachwissen der Experten frühzeitig einbezogen und die Massnahmen breit abgestützt werden. Mit dem Aktionsplan SBS werden konkrete Massnahmen festgelegt, deren Finanzierung gesichert und dadurch die Erhaltung der Biodiversität in unserem Land langfristig sichergestellt.

Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz wird entwickelt

Die Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen (PV) sollen auch dazu dienen, die Massnahmen des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz (AP-SBS; Entwurf) umsetzen zu können und insbesondere den langfristigen Bestand und die

Qualität der ökologischen Infrastruktur, die Erhaltung der National Prioritären Arten (NPA) und die Biodiversität im Siedlungsraum sicherzustellen.

Im Übrigen entwickelt das BAFU ein System sektoraler Umweltziele, insbesondere im Bereich Verkehr, sowie in verschiedenen Umweltbereichen Strategien und Programme, die als strategische Grundlage dienen und unter anderem mit dem Instrument Programmvereinbarungen umgesetzt werden sollen.

**Sektorale Umweltziele  
werden weiter entwickelt**

### 2.1.5 **Schnittstellen zu anderen Programmen**

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen abdeckt. Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss gewährleistet sein. Synergien sind – wo möglich und sinnvoll – zu nutzen. Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, garantieren die Kantone gegenüber dem Bund, dass Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung ausgeschlossen werden können.

Schnittstellen und Synergien bestehen sowohl zwischen «Pärke», «UNESCO-Weltnaturerbe» und Natur- und Landschaftsschutz, als auch zwischen dem Natur- und Landschaftsschutz innerhalb des NHG. Weitere Schnittstellen bestehen auch mit den folgenden Bereichen: «Waldbiodiversität», «Gewässerrevitalisierung/Hochwasserschutz/Auenwald», «Landwirtschaft (DZV)», «Eidgenössische Wildtierschutzgebiete».

## 2.2 Programmpolitik Landschaft

### 2.2.1 Programmblatt

Programmblatt Landschaft, Art. 13 NHG				
Gesetzlicher Auftrag		Ungeschmälerte Erhaltung bzw. grösstmögliche Schonung von Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung; Erhaltung, Erwerb, Pflege und Aufwertung, Erforschung und Dokumentation von schützenswerten Landschaften und Naturdenkmälern.		
Produktziel (Wirkungsziel)		Die Kantone verfügen über eine Landschaftskonzeption, welche eine flächendeckende Kohärenz der Landschaftsqualitätsziele fördert. Die Entwicklung der schützenswerten Landschaften von nationaler Bedeutung ist dauerhaft darauf ausgelegt, deren Vielfalt, Schönheit und Eigenart zu erhalten und aufzuwerten.		
Prioritäten + Instrumente BAFU		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Prioritäten:</b> Förderung von kantonale flächendeckenden Landschaftsplanungen mit Landschaftsqualitätszielen, soweit nicht durch andere Rechtsgrundlagen und Instrumente finanzierbar, sowie von Aufwertungsmassnahmen in Objekten von nationaler Bedeutung (BLN).</li> <li>• <b>Instrumente:</b> Bundesinventare, Finanzhilfen</li> </ul>		
ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
01-1	<p><b>PZ 1: Landschaftskonzeption</b> Das BAFU unterstützt die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Konkretisierung einer kantonalen Landschaftskonzeption, welche eine flächendeckende Kohärenz bei der Erarbeitung von Landschaftsqualitätszielen fördert.</p>	<p><b>LI 1.1:</b> Landschaftskonzeption <b>LI 1.2:</b> Umsetzungsprogramm bei vorhandener Landschaftskonzeption</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstimmung mit Zielen und Strategien des Bundes, der Kantone und regionaler Trägerschaften</li> <li>• Regionalisierbarkeit der Ziele</li> <li>• Operationalisierbarkeit der Ziele und Einbindung in raumplanerische Instrumente und Prozesse</li> <li>• Partizipativer Ansatz</li> <li>• Breite Abstimmung mit den Sektoralpolitiken</li> </ul>	<p>Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung, wenn sämtliche Qualitätskriterien als Eintretensvoraussetzung erfüllt sind. Der Beitrag setzt sich aus einem Grund- und einem Flächenbeitrag zusammen.</p> <p>Max. 30 % der Kosten für die Landschaftskonzeption</p>
01-2	<p><b>PZ 2: Aufwertungsmassnahmen in Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN)</b> Das BAFU unterstützt Projekte mit landschaftlicher Wirkung, welche die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) gemäss deren Beschreibungen und ihren Schutzziele erhalten und aufwerten.</p>	<p><b>LI 2.1:</b> Fläche des Massnahmenperimeters</p>	<p>Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzziele und der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ1)</p>	<p>Max. 50 % der Kosten an die Aufwertungsmassnahmen in BLN</p>

Die Palette an denkbaren Landschaftsschutz- und Landschaftsentwicklungsmassnahmen ist inhaltlich, räumlich und instrumentell äusserst breit. Um eine Fokussierung auf die strategischen Ziele des Bundes zu erreichen, werden mit den formulierten Programmzielen (PZ) zwei zentrale konzeptionelle Schwerpunkte formuliert, deren Umsetzung durch die Kantone unterstützt werden sollen:

#### Zwei Programmziele

##### PZ 1: Landschaftskonzeption

Das Programm zielt auf die Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung und Konkretisierung einer kantonalen Landschaftskonzeption, welche die flächendeckende Kohärenz bei der Erarbeitung von regionalen Landschaftsqualitätszielen und die Koordination mit den raumrelevanten Politiken fördert. Bei der Erarbeitung dieser Konzeption ist von einem ganzheitlichen Landschaftsverständnis auszugehen, das neben der Erhaltung und Aufwertung schützenswerter Landschaften auch den sorgfältigen Umgang mit der Landschaft auf der ganzen Landesfläche sowie die vielfältigen Landschaftsfunktionen berücksichtigt. Die Formulierung von konkreten Landschaftsqualitätszielen auf der jeweils geeigneten, der konkreten Landschaft entsprechenden Massstabebene durch

die Kantone dient als Grundlage für die nachhaltige Entwicklung der Landschaft und deren Umsetzung mit den Instrumenten der Raumplanung sowie weiterer landschaftsrelevanter Sektoralpolitiken (z. B. Landschaftsqualitätsprojekte oder Landschaftspläne für Agglomerationsprogramme). Insgesamt muss die Abstimmung mit den Schutzziele von allenfalls betroffenen Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN), von Moorlandschaften oder mit den im Rahmen einer Parkcharta formulierten Landschaftsqualitätszielen sichergestellt sein.

#### PZ 2: Aufwertungsmassnahmen in Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN)

Das Programmziel PZ 2 dient der Umsetzung des bundesrätlichen Auftrages zur Aufwertung des BLN-Inventars mittels finanzieller Förderung entsprechender Bestrebungen der Kantone. Gefördert werden Massnahmen des Landschaftsschutzes und der Landschaftsaufwertung in BLN-Objekten, unter der Voraussetzung der Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzziele und der kantonalen Landschaftskonzeption (im Sinne von PZ 1).

Neben diesen Programmzielen werden Leistungsindikatoren und Qualitätsindikatoren als Grundlage für die Zuteilung der Bundesmittel an die Kantone im Rahmen der Programmverhandlungen formuliert. Als Leistungsindikator dient für das PZ 1 das Vorhandensein der Landschaftskonzeption bzw. wo eine solche bereits existiert, die Konkretisierung in einem Umsetzungsprogramm; für das PZ 2 der Flächenperimeter der Massnahmen. Als Qualitätsindikatoren dienen unter anderem die Abstimmung mit den in den Strategien, Konzepten und inhaltlichen Programmen des Bundes wie dem Landschaftskonzept Schweiz (LKS 1997), der Landschaftsstrategie des BAFU und der Strategie Biodiversität Schweiz formulierten Zielen und Prioritäten, sowie die Abstimmung mit den strategischen Planungszielen der Kantone und regionalen Trägerschaften (z. B. Agglomerationsprogramme, Landschaftsqualitätsprojekte etc.). Diese Qualitätsindikatoren müssen im Sinne von Eintretenskriterien erfüllt werden, damit eine Massnahme überhaupt Gegenstand einer Programmvereinbarung bilden kann.

Voraussetzung für globale Finanzhilfen im Programm «Landschaft» ist die Erfüllung der Eintretensvoraussetzungen (Qualitätsindikatoren). Die Höhe der globalen Finanzhilfen des Bundes richtet sich gemäss Art. 13 Abs. 3 NHG nach der Bedeutung der zu schützenden Objekte und nach der inhaltlichen Wirksamkeit der offerierten Massnahme. In Art. 5 Abs. 1 NHV wird die Beitragsbemessung konkretisiert. Der Beitrag des Bundes beträgt bei PZ 1 maximal 30 %, bei PZ 2 maximal 50 % der Projektkosten.

Leistungen in Perimetern von Stätten des UNESCO-Weltnaturerbes stellen einen Spezialfall dar. Deren Subventionierung erfolgt zwar auf der gleichen Rechtsgrundlage (Art. 13 NHG), ist jedoch Gegenstand eines separaten Programmblattes. Sie werden vom BAFU mit einer eigenen Budgetrubrik behandelt und ihre Unterstützung richtet sich inhaltlich und räumlich nach den jeweiligen spezifischen Grundlagen. Formal werden diese Leistungen jeweils im Rahmen einer eigenständigen, objektspezifischen Programmvereinbarung vereinbart.

Leistungs- und Qualitätsindikatoren bilden die Grundlage für die Zuteilung der Bundesmittel

Spalte «Programmbeitrag Bund» dient der Steuerung der Leistungen

UNESCO-Welterbegebiete stellen Spezialfall dar

### 2.2.2 Mittelberechnung

Die Erarbeitung von Landschaftskonzeptionen wie auch die Durchführung von konkreten Aufwertungsmassnahmen in BLN stellen eine äusserst vielfältige und heterogene Projektkategorie dar. Angesichts dieser Heterogenität und der bescheidenen finanziellen Tragweite macht die Entwicklung komplexer Bewertungsmethoden kaum Sinn. Ausgangspunkt für die Mittelberechnung bzw. für die Programmverhandlungen bilden deshalb Beitragsangebote an die eine entsprechende Leistung offerierenden Kantone (theoretische «Kontingente»), die sich aus einem Grund- und einem Flächenbeitrag zusammensetzen; letzterer richtet sich nach der Kantons- bzw. der Perimeterfläche der BLN-Objekte. Ausgehend von diesen «Kontingenten» werden die relativ bescheidenen zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Verhandlungen denjenigen kantonalen Programmen zugesprochen, welche die Qualitätskriterien erfüllen. Zusätzlich können die quantitativ am besten messbaren Qualitätsindikatoren (z. B. die Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzziele oder die Abstimmung mit Strategien und Konzepten des Bundes) gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b NHV zur Entscheidungsfindung gewichtet werden. Eine Verhandlungsreserve wird zurückbehalten, um auf spezifische Leistungsangebote der Kantone eingehen zu können. Der gewählte Ansatz zur Mittelverteilung rechtfertigt sich wie erwähnt aus Sicht der insgesamt relativ bescheidenen zur Verfügung stehenden Mittel und vor allem zur Reduktion des administrativen Aufwandes der Kantone.

Über Umfang und Qualität der angebotenen Leistungen in den einzelnen Programmzielen geben die von den Kantonen einzureichenden Beilagen Auskunft. Sie sind zu jedem Programmziel zu erstellen. Sie sollen sich auf maximal drei A4-Seiten zu folgenden Punkten äussern:

Mittelberechnung erfolgt anhand von «Kontingenten» und aufgrund von Umfang und Qualität der angebotenen Leistung

Konkretisierung des Leistungsangebots mittels Beilagen

#### Beilage Programmziel PZ 1 Landschaftskonzeption

Kurzbeschreibung der angebotenen Leistung	
Ausführungen zur Erfüllung der Qualitätsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstimmung mit Zielen und Strategien des Bundes, der Kantone und regionaler Trägerschaften</li> <li>• Regionalisierbarkeit der Ziele</li> <li>• Operationalisierbarkeit der Ziele und Einbindung in raumplanerische Instrumente und Prozesse</li> <li>• Partizipativer Ansatz</li> <li>• Breite Abstimmung mit den Sektoralpolitiken</li> </ul>
geplante Leistungen	ausführen (Art. 4b Abs. 2 Bst. b NHV)
Zeitplanung und Meilensteine	grobe Zeitplanung für die Programmperiode aufführen (Art. 4b Abs. 2 Bst. b NHV)
erwartete Wirkungen	ausführen (Wirksamkeit der Massnahme nach Art. 4b Abs. 2 Bst. c NHV)
Grundlagen	Ev. bereits vorhandene Grundlagen aufführen bzw. Quellen angeben

## Beilage Programmziel PZ 2 Aufwertungsmassnahmen in BLN

Kurzbeschreibung der angebotenen Leistung	
Ausführungen zur Erfüllung des Qualitätsindikators	Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzziele und der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ1)
geplante Leistungen	ausführen, insbesondere auch Angabe zum Massnahmenperimeter (Art. 4b Abs. 2 Bst. b NHV)
Zeitplanung und Meilensteine	grobe Zeitplanung für die Programmperiode auführen (Art. 4b Abs. 2 Bst. b NHV)
erwartete Wirkungen	ausführen (Wirksamkeit der Massnahme nach Art. 4b Abs. 2 Bst. c NHV)
Grundlagen	Ev. bereits vorhandene Grundlagen auführen bzw. Quellen angeben

Vorhaben, für welche keine globalen Finanzhilfen gewährt werden können sowie Schnittstellen zu anderen Rechtsgrundlagen und Finanzierungsquellen

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen beziehungsweise der beschränkten Mittel des Programms «Landschaft» können die folgenden Vorhaben nicht mit globalen Finanzhilfen finanziert werden (Liste nicht abschliessend):

Von der Förderung  
ausgeschlossene Vorhaben

**Tab. 1 > Vorhaben, die keine Finanzhilfen erhalten**

Vorhaben	Beispiele
Projekte, für die andere Rechtsgrundlagen bzw. Finanzierungsquellen existieren	Biotop- und Artenschutz, Landschaftsqualitätsprojekte, Agglomerationsprogramme
Infrastruktur	Planung, Bau und Umbau von Infrastruktur wie Besucherzentren, Verkehrs- und touristische Infrastruktur sowie Abbruch oder Umbau beeinträchtigender Infrastruktur
Aufwertungsmassnahmen ausserhalb von BLN-Objekten (Prioritätensetzung durch BAFU in Anwendung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a NHV)	Aufwertungsmassnahmen in Landschaften von regionaler und lokaler Bedeutung sowie ausserhalb schützenswerter Landschaften
Abgeltungen für entgangene Nutzungen	Pachtzinsen
Forschungsprojekte	Grundlagenforschung oder angewandte Forschung durch verschiedene Forschungsinstitutionen

### 2.2.3 Schnittstellen zu anderen Programmen

Programme bzw. Massnahmen im Bereich Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich zielen primär auf die Erhaltung und Förderung von Arten und von Lebensräumen ab. Für die Bestimmung der Schnittstellen zu den übrigen Programmblättern nach NHG ist die Ausrichtung der entsprechenden Aktivitäten entscheidend. Bezieht sich diese beispielsweise auf die Förderung von Forschungsvorhaben, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten sowie Öffentlichkeitsarbeit (Art. 14a NHG), auf das Programm «Pärke und Biosphärenreservate (Art. 23k NHG)» oder auf das Programm «UNESCO-Weltnaturerbe (Art. 13 NHG)», so fällt die Massnahme unter die jeweilige Vereinbarung.



## 2.3 Programmpolitik Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit und Bildung

### 2.3.1 Programmblatt

Programmblatt Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Art. 14a (i.V. mit Art. 25a) NHG				
Gesetzlicher Auftrag		Grundlagen bereitstellen; Fachleute aus- und weiterbilden; Behörden und Öffentlichkeit beraten bzw. informieren.		
Produktziel (Wirkungsziel)		Der NHG-Vollzug basiert auf soliden fachlichen und methodischen Grundlagen und erfolgt durch gut ausgebildete Fachleute; Behörden und Öffentlichkeit sind über Bedeutung, Zustand und die Möglichkeiten zur Erhaltung und zur nachhaltigen Entwicklung von Biodiversität und Landschaft informiert.		
Prioritäten + Instrumente BAFU		<b>Prioritäten:</b> Nationales Interesse; systematische Arbeits- und Entscheidungsgrundlagen; angewandte Forschung; praxisorientierte Ausbildung <b>Instrumente:</b> Finanzhilfen		
ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
02-1	<b>PZ 1: Allgemeine Grundlagen</b> Das BAFU unterstützt die Erarbeitung von allgemeinen Grundlagen, Methoden und Instrumenten zur Umsetzung der strategischen Ziele in den Bereichen Biodiversität und Landschaft, namentlich auch innovativer Instrumente zur regionalen Landschaftsentwicklung unter Einschluss der räumlichen Umsetzung der Biodiversitätsziele.	<b>LI 1.1:</b> Anzahl Projekte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstimmung mit den Zielen und Strategien des Bundes und der Kantone</li> <li>• Qualitätssicherung</li> <li>• Breite fachliche Abstimmung</li> </ul>	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung (Erfüllung der Qualitätskriterien als Eintretensvoraussetzung)  Max. 30 % der Kosten bzw. Max. 50 % der Kosten, wenn Objekte von nationaler Bedeutung oder die Umsetzung von Strategien des Bundes betroffen sind.
02-2	<b>PZ 2: Öffentlichkeitsarbeit</b> Das BAFU unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Information, Sensibilisierung und Bildung zu den Themen Biodiversität und Landschaft im Allgemeinen und zu den Bundesinventaren im Besonderen.	<b>LI 2.1:</b> Erreichter Personen- bzw. Akteurkreis	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstimmung mit den Zielen und Strategien des Bundes und der Kantone sowie dem «Rahmenkonzept Bildung in Parks und Naturzentren» des BAFU</li> <li>• Berücksichtigung der ab 2017 vorliegenden Richtlinien des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten, wenn für Markierungsmassnahmen Bundesmittel investiert werden</li> </ul>	
02-3	<b>PZ 3: Aus- und Weiterbildung</b> Das BAFU unterstützt Programme und Projekte zur Aus- und Weiterbildung von Fachleuten in den Bereichen Biodiversität und Landschaft.	<b>LI 3.1:</b> Erreichter Personen- bzw. Akteurkreis <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnehmerzahlen</li> <li>• Anzahl Angebote</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstimmung mit den Zielen und Strategien des Bundes und der Kantone</li> <li>• Zielgruppen-Orientierung</li> </ul>	

Der NHG-Vollzug soll auf soliden Grundlagen basieren und durch gut ausgebildete Fachleute erfolgen. Zudem hat die Öffentlichkeit Anspruch auf Information über Bedeutung, Zustand und Entwicklung von Natur und Landschaft. Artikel 14a NHG i.V.m. Artikel 12a Absatz 1 NHV schafft die Rechtsgrundlage, welche es dem Bund ermöglicht, derartige Aktivitäten mit globalen Beiträgen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen zu subventionieren.

Art. 14a NHG

Die Palette an denkbaren Massnahmen in diesem Programmblatt ist inhaltlich und instrumentell äusserst breit. Diese betreffen sowohl den Arten- und Biotopschutz, den ökologischen Ausgleich im Sinne des NHG wie auch den Bereich Landschaft einschliesslich BLN, Parks und UNESCO-Weltnaturerbegebiete. Um eine Fokussierung auf die strategischen Ziele des Bundes zu erreichen, wird das Programmblatt nach Massgabe von Artikel 14a Absatz 1 NHG in drei Stossrichtungen strukturiert:

Drei Programmziele

- > PZ 1: Allgemeine Grundlagen
- > PZ 2: Öffentlichkeitsarbeit
- > PZ 3: Aus- und Weiterbildung

Neben diesen Programmzielen werden Leistungsindikatoren und Qualitätsindikatoren als Grundlage für die Zuteilung der Bundesmittel an die Kantone im Rahmen der Programmverhandlungen formuliert. Als Leistungsindikatoren dient für das PZ 1 die Anzahl Projekte und für die beiden andern PZ das erreichte Zielpublikum. Als Qualitätsindikatoren dienen in den Strategien, Konzepten und inhaltlichen Programmen des Bundes formulierte Ziele und Prioritäten. Ergänzend kann die inhaltliche und fachliche Abstimmung bzw. die Ausrichtung auf die Zielgruppen beigezogen werden.

Leistungs- und Qualitätsindikatoren bilden die Grundlage für die Zuteilung der Bundesmittel

Mit dem in der Spalte «Programmbeitrag Bund» angegebenen Prozentsatz ist nicht ein Subventionssatz gemeint. Vielmehr wird damit eine Priorisierung der Leistungen aus der Sicht des Bundes zum Ausdruck gebracht, als Massnahmen mit den relativ bescheidenen, zur Verfügung stehenden Mitteln zwingend auf hohe Beiträge der Kantone und Dritter angewiesen sein werden. Der Kostenanteil des Bundes soll deshalb grundsätzlich auf relativ tiefem Niveau plafoniert werden, wobei bei Massnahmen in Objekten (Biotopen, Landschaften oder Parks) von nationaler Bedeutung dieser Plafond im Sinne einer Priorisierung höher angesetzt werden soll. Dasselbe gilt dann, wenn ein Kanton explizit die Umsetzung einer Strategie des Bundes in den Mittelpunkt stellt. Dies ergibt sich aus Artikel 12a Absatz 1 i.V.m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a NHV, wonach die Höhe der Finanzhilfen des Bundes sich nach der Bedeutung der zu schützenden Objekte richtet.

Spalte «Programmbeitrag Bund» dient der Priorisierung der Leistungen

### 2.3.2 Mittelberechnung

Die Förderung von Forschungsvorhaben, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten sowie der Öffentlichkeitsarbeit stellt eine äusserst vielfältige und heterogene Projektkategorie dar. Vielfach werden Massnahmen untereinander kaum vergleichbar sein. Angesichts dieser Heterogenität und der bescheidenen finanziellen Tragweite macht die Entwicklung komplexer Bewertungsmethoden kaum Sinn. Ausgangspunkt für die Mittelberechnung bzw. für die Programmverhandlungen bilden deshalb, der Kantonsfläche entsprechende, theoretische «Kontingente» der einzelnen Kantone bzw. der ein entsprechendes Programm offerierenden Kantone. Ausgehend von diesen «Kontingenten» werden die relativ bescheidenen zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Verhandlungen denjenigen kantonalen Programmen zugesprochen, welche die Qualitätskriterien erfüllen. Zusätzlich können die quantitativ am besten messbaren Qualitätsindikatoren (z. B. der Umfang des zu erreichenden Zielpublikums) gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b NHV zur Entscheidungsfindung gewichtet werden. Angesichts der bescheidenen zur Verfügung stehenden Bundesmittel wird somit für die Realisierung eines Projekts (bzw. dessen Berücksichtigung in der Programmvereinbarung) die Möglichkeit des Kantons entscheidend sein, die erforderlichen Mittel aufzubringen; denn diese werden in der Regel mehr als die Hälfte der Projektkosten ausmachen.

Mittelberechnung erfolgt anhand von «Kontingenten» und Qualitätsindikatoren

### 2.3.3 Programmziele

#### PZ 1 Allgemeine Grundlagen

In inhaltlicher wie auch in methodischer Hinsicht besteht in den Bereichen Biodiversität und Landschaft noch grosser Forschungs- und Grundlagenbeschaffungsbedarf, der nicht nur durch den Bund abgedeckt werden kann, sondern oft auch einer regionalisierten Vertiefung oder Konkretisierung bedarf. Damit sich eine Beteiligung des Bundes rechtfertigt, muss eine Kohärenz mit den strategischen Zielen des Bundes gegeben sein, wie das LKS und die SBS, oder die kantonalen Massnahmen müssen zu einer gesamtschweizerischen Sichtweise beitragen. Die allfällige Verbindung mit Objekten von nationaler Bedeutung oder mit Strategien und Programmen des Bundes rechtfertigt eine höhere Kostenbeteiligung des Bundes.

#### PZ 2 Öffentlichkeitsarbeit

Gezielte oder allgemeine Öffentlichkeitsarbeit stellt einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben in Biodiversität und Landschaft dar und ist für die Schaffung von Akzeptanz für Massnahmen oft unabdingbar. Der sorgfältigen Auswahl der Zielgruppen und ihrer spezifischen Ansprüche kommt fachlich und ökonomisch grosse Bedeutung zu. Die allfällige Verbindung mit Objekten von nationaler Bedeutung oder mit Strategien und Programmen des Bundes wie das LKS, der SBS, rechtfertigt auch hier eine höhere Kostenbeteiligung des Bundes.

#### PZ 3 Aus- und Weiterbildung

Mit der Entwicklung in der universitären Forschung (Ausrichtung auf Spitzenforschung, Wegfall von Lehrstühlen) kommt der gezielten Förderung von anwendungsorientiert ausgerichteten Aus- und Weiterbildungsprogrammen für die Umsetzung der primär Biodiversitäts- und Landschaftspolitik des Bundes zunehmende Bedeutung zu. Diese muss aber mit dem Instrument der NFA auf die fachlichen Bedürfnisse und strategischen Prioritäten des Bundes (Landschaftskonzept Schweiz, Strategie Biodiversität Schweiz) ausgerichtet werden.

### 2.3.4 Schnittstellen zu andern Programmen

Programme bzw. Massnahmen im Bereich Arten, Biotop, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich zielen primär auf die Erhaltung und Förderung von Arten und von Lebensräumen ab. Für die Bestimmung der Schnittstellen zu den übrigen Programmblättern nach NHG ist die Ausrichtung der entsprechenden Aktivitäten entscheidend. Bezieht sich diese beispielsweise auf das Programm «Landschaft (Art. 13 NHG)», auf das Programm «Pärke und Biosphärenreservate (Art. 23k NHG)» oder auf das Programm «UNESCO-Weltnaturerbe (Art. 13 NHG)», so fällt die Massnahme unter die jeweilige Vereinbarung.

## 2.4 Programmpolitik Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich

### 2.4.1 Programmblatt

Programmblatt Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich, Art. 18 ff. NHG und Art. 23a ff. NHG				
Gesetzlicher Auftrag		Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume durch Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung (Art. 18 ff. NHG und Art. 23a NHG), Schutz und Unterhalt der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Art. 23b ff. NHG) sowie Unterstützung des ökologischen Ausgleichs (Art. 18d NHG).		
Produktziel (Wirkungsziel)		Natürliche Lebensräume von internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sind so geschützt, unterhalten und vernetzt, dass sie dauerhaft zur ökologischen Infrastruktur und zur Erhaltung der einheimischen Arten in überlebensfähigen Populationen beitragen.		
Prioritäten + Instrumente BAFU		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Arten:</b> Selektionskriterien für die Priorisierungen sind die nationale Gefährdung (Status in Roter Liste), internationale Verantwortung der Schweiz für eine bestimmte Art sowie Kenntnisse, Realisierungsmöglichkeiten und Dringlichkeit von Schutzmassnahmen. Die Mobilitätsansprüche der Arten werden durch die ökologische Infrastruktur gewährleistet und ermöglichen den genetischen Austausch zwischen Populationen.</li> <li>• <b>Natürliche Lebensräume:</b> von nationaler Priorität sind Objekte, welche bezüglich Ausdehnung, Vegetationsvielfalt, Artenvielfalt und Potenzial eine besondere Bedeutung für die Schweiz haben oder als Lebensraum national stark gefährdeter Arten dienen. Sie tragen dauerhaft zur ökologischen Infrastruktur bei und sind durch ausreichende Vernetzung in ihrer Funktionalität verstärkt.</li> <li>• <b>Ökologische Infrastruktur:</b> Netzwerk, das alle bedeutenden natürlichen und naturnahen Lebensräume der Schweiz mit genügender Quantität, Qualität und Vernetzung sichert.</li> <li>• <b>Instrumente:</b> Bundesinventare, Liste der national prioritären Arten und Lebensräume, Rote Listen, schutzwürdige Lebensräume, Abgeltungen, Programmvereinbarung.</li> </ul>		
ID	Programmziele (PZ) (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren (LI)	Qualitätsindikatoren (QI)	Bundesbeitrag
03-1	<p><b>PZ 1: Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen, Lebensräumen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur</b></p> <p>Schutz, Pflege und Aufwertungen der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung: Anzahl und Fläche der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sind gesichert, die Qualität bleibt erhalten und wird wo erforderlich verbessert. Der Schutz ist verbindlich und langfristig geregelt.</p> <p>Für die vom Bund anerkannten Smaragd-Gebiete sind Massnahmen zur Erhaltung ihrer Werte getroffen. Biotope, Moorlandschaften und Smaragdgebiete tragen wesentlich zur Funktionalität der ökologischen Infrastruktur bei.</p>	<p>LI 1.1: Fläche (Unterhalt, Revitalisierung &amp; Aufwertung, Schutzlegung und Verträge, Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, Betreuung und Aufsicht, Grundlagen, Erfolgskontrolle, Landerwerb)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzeptionelle Grundlagen (inkl. Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementplan) liegen vor.</li> <li>• Der langfristige Schutz der Flächen ist garantiert</li> <li>• Objektspezifische Schutzziele</li> <li>• Die Bewirtschaftung der Flächen ist den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten und/oder natürlichen Lebensräume <i>angepasst</i></li> <li>• Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgt periodisch und systematisch</li> <li>• Besondere Merkmale von Moorlandschaften werden berücksichtigt</li> </ul>	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung
03-2	<p><b>PZ 2: Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen und Lebensräumen von regionaler oder lokaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur.</b></p> <p>Anzahl und Fläche der ökologisch wertvollen Lebensräumen und Biotope werden erhöht und tragen zur</p>	<p>LI 2.1 : Fläche (Unterhalt, Revitalisierung &amp; Aufwertung, Schutzlegung und Verträge, Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, Betreuung und Aufsicht, Grundlagen, Erfolgskontrolle, Landerwerb)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzeptionelle Grundlagen (inkl. Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementplan) liegen vor.</li> <li>• Der langfristige Schutz der Flächen ist garantiert</li> <li>• Objektspezifische Schutzziele</li> <li>• Die Bewirtschaftung der Flächen ist den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten und/oder natürlichen Lebensräume <i>angepasst</i></li> </ul>	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung

	Sicherstellung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur bei. Die Qualität der Flächen bleibt erhalten und wird wo erforderlich verbessert. Der Schutz der Biotope ist verbindlich und langfristig geregelt. Der ökologische Ausgleich im Siedlungsraum wird gefördert		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgt periodisch und systematisch.</li> </ul>	
03-3	<p><b>PZ 3: Arten</b> Lebensfähige Populationen einheimischer Arten bleiben erhalten. Insbesondere wird die Verbesserung von Status und Zustand von Populationen prioritärer Arten erreicht. Entwicklung und Umsetzung von Aktionsplänen und Programmen zur Erhaltung und Förderung der Arten. Aktionspläne und Programme zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten werden erarbeitet. Die regionale Koordination der Aktivitäten zum Schutz der prioritären Arten ist gewährleistet.</p>	<p><b>LI 3.1:</b> Anzahl mit Aktionsplänen und Programmen geförderter National Prioritäre Arten sowie abgedeckte Flächen</p> <p><b>LI 3.2:</b> Anzahl mit Aktionsplänen und Programmen bekämpfte invasive gebietsfremde Arten sowie abgedeckte Flächen</p> <p><b>LI 3.3:</b> Aufrechterhaltung und Ausbau der regionalen und kantonalen Koordinationsstellen für Artenförderung (KARCH, KOF/CCO und weitere)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artenspezifische Massnahmen</li> <li>• Populationszustand</li> <li>• Programme und Aktionspläne sind umsetzungsorientiert</li> <li>• Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgt periodisch und systematisch</li> <li>• Koordination mit den nationalen Koordinations- und Beratungsstellen (KARCH, KOF/CCO und weitere)</li> </ul>	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung
03-4	<p><b>PZ 4: Vernetzung</b> Die Biotope und natürlichen Lebensräume (national, regional, und lokal) sind so vernetzt, dass sie den nachhaltigen Schutz der einheimischen Arten und die Sicherung ihrer Populationen gewährleisten. Die Entwicklung eines kantonalen Vernetzungskonzeptes, welches das Ziel der ökologischen Infrastruktur im Kanton konkretisiert, und die Begleitung seiner Umsetzung sind gewährleistet. Vernetzungskonzepte gemäss DZV sowie weiterer Konzepte, die zur Vernetzung und Durchlässigkeit, beitragen (LEK; Wildtierkorridore), werden erarbeitet und umgesetzt.</p>	<p><b>LI 4.1:</b> Erarbeitung und Aktualisierung eines kantonalen Vernetzungskonzeptes, im Einklang mit der ökologischen Infrastruktur, und Begleitung seiner Umsetzung</p> <p><b>LI 4.2:</b> Anzahl/Fläche der Vernetzungsprojekte</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das kantonale Vernetzungskonzept oder die konzeptionellen Grundlagen, die sich in Erarbeitung befinden, gewährleisten die Vernetzung, die sektorenübergreifende Koordination (Landwirtschaft, Raumplanung, Gewässerschutz, Wald usw.) und die supraregionale Abstimmung ist so weit als möglich mit dem nationalen ökologischen Netzwerk (REN) koordiniert und raumplanerisch gesichert.</li> <li>• Bewirtschaftung und Standortwahl der Flächen in den Vernetzungsprojekten entsprechen den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten und/oder -lebensräumen, die für den Projektperimeter ausgewählt wurden</li> </ul>	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung
03-5	<p><b>PZ 5: Innovationen/Chancen</b> Innovative, brauchbare Modelle und Ansätze zur Lösung komplexer Fragen in Bezug auf Erhaltung, und Aufwertung von Lebensräumen sowie Erhaltung und Förderung von Populationen prioritärer Arten werden entwickelt. Nicht vorhersehbare grössere Projekte, die wesentlich zum Erreichen der Programmziele (02-1; 02-2; 02-3) beitragen.</p>	<p><b>LI 5.1:</b> Bedeutung der betroffenen Populationen, Anzahl der abgedeckten Arten oder natürlichen Lebensräume</p> <p><b>LI 5.2:</b> Betroffene Fläche (ha)</p> <p><b>LI 5.3:</b> Anzahl der beteiligten Sektoren/Akteure</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pioniercharakter</li> <li>• Dimension/Tragweite</li> <li>• Wichtigkeit und Dringlichkeit</li> <li>• Koordination mit Sektoralpolitiken (Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Gewässerschutz, Raumplanung usw.)</li> <li>• Kantonsübergreifende oder supraregionale Koordination</li> <li>• Übertragbarkeit auf andere Kantone, Regionen oder Sektoren/Akteure des Naturschutzes</li> <li>• Kommunikation (Öffentlichkeit, Partner, KBNL)</li> </ul>	Beitrag gemäss Einzelverfügung

Das Programm «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich (Art. 18 ff. und 23b ff. NHG)» wurde im Zeitraum 2012–2015 überarbeitet und den neusten Entwicklungen aus der Naturschutzpolitik (SBS und Agrarpolitik 2014–2017) angepasst. Zur Gewährleistung der Linearität und Einfachheit des Systems wurden das Programmblatt und die Leistungslisten parallel zueinander erarbeitet. Das Reporting erfolgt auf der Grundlage der Leistungslisten (gleiche Rubriken und Bezeichnungen).

Das Programmblatt des BAFU und die Liste der von den Kantonen vorgeschlagenen Leistungen zur Erreichung der im Programmblatt festgelegten Ziele bilden die Basis für den Abschluss einer Programmvereinbarung mit den Kantonen gemäss den Artikeln 18d und 23c NHG. Das vorliegende Dokument erläutert das Programmblatt («Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich») im Detail und umreist die konkrete Umsetzung der auf qualitativ hochwertige Leistungen ausgerichteten Subventionspolitik.

#### Das Wichtigste in Kürze

a) Das Programm «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich» wurde mit der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) abgestimmt, an der sich alle Akteure in den kommenden Jahren zu orientieren haben, um gemeinsam genügend Wirkung zu entfalten und klare Ergebnisse zu erreichen. Damit soll das Oberziel «Die Biodiversität ist reichhaltig und gegenüber Veränderungen reaktionsfähig – Die Biodiversität und ihre Ökosystemleistungen sind langfristig erhalten» erreicht werden. Drei der zehn strategischen Ziele, welche die Schwerpunkte der SBS beschreiben, sind für das Programm «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich» besonders wichtig.

Abstimmung mit der Strategie  
Biodiversität Schweiz

– Ziel 2: Zur Sicherung des Raumes für die langfristige Erhaltung der Biodiversität wird eine ökologische Infrastruktur von Schutzgebieten und Vernetzungsgebieten aufgebaut. Der Zustand der gefährdeten Lebensräume wird verbessert.

Mit der ökologischen Infrastruktur wird ein Netzwerk geschaffen, das alle bedeutenden natürlichen und naturnahen Lebensräume der Schweiz mit genügender Quantität, Qualität und Vernetzung sichert. Die ökologische Infrastruktur stellt ein möglichst breites Spektrum an Ökosystemleistungen von hohem sozialen und wirtschaftlichen Wert bereit. Herzstück ist das bereits bestehende Schweizer Schutzgebietssystem aus Biotopen von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, den Waldreservaten, den privaten Naturschutzgebieten, den Biodiversitätsförderflächen mit Qualitätsstufe II auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche, den Wasser- und Zugvogelreservaten, den Eidgenössischen Jagdbanngeländen und dem Nationalpark im Engadin.

– Ziel 3: Der Erhaltungszustand der Populationen von National Prioritären Arten wird verbessert und das Aussterben so weit wie möglich unterbunden. Die Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten mit Schadenspotenzial ist eingedämmt.

Bisherige Massnahmen zur Artenförderung sind zwar punktuell erfolgreich; angesichts des anhaltenden Artensterbens in der Schweiz ist ein systematischeres

Vorgehen unerlässlich, das die Anstrengungen der Akteure verstärkt und koordiniert. Artenförderungsprogramme können angesichts der beschränkten Ressourcen nur für relativ wenige, ausgewählte Arten geplant und ausgeführt werden. Der Bund hat deshalb eine Liste von National Prioritären Arten erstellt. Viele National Prioritäre Arten werden mit einer funktionierenden ökologischen Infrastruktur erhalten und gefördert. Für rund 500 Arten genügen die dafür formulierten Massnahmen der Lebensraumförderung allerdings nicht, weil sie ihren Verbreitungsschwerpunkt ausserhalb der Schutzgebiete auf genutzten Flächen haben, spezifische Lebensraumelemente benötigen, nur noch in sehr geringer Bestandsgrösse vorkommen oder mit speziellen Bedrohungsfaktoren konfrontiert sind.

Invasive gebietsfremde Arten beeinträchtigen die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung und können Mensch und Umwelt gefährden. Es soll sichergestellt werden, dass die Einbringungs- und Ausbreitungswege sowie das Schadenspotenzial von nicht einheimischen Arten, welche in die Schweiz gelangen, identifiziert und priorisiert sind (Grundlagen), dass deren Einbringung und Ausbreitung verhindert (Prävention) und wo dies nicht gelingt und invasive gebietsfremde Arten auftreten, diese durch effiziente Massnahmen eingedämmt oder beseitigt werden (Bekämpfung).

- Ziel 8: Die Biodiversität im Siedlungsraum wird so gefördert, dass der Siedlungsraum zur Vernetzung von Lebensräumen beiträgt, siedlungsspezifische Arten erhalten bleiben und der Bevölkerung das Naturerlebnis in der Wohnumgebung und im Naherholungsgebiet ermöglicht wird.

Fast drei Viertel der Schweizer Bevölkerung lebt in Städten und Agglomerationen. Ihre Lebensqualität hängt unter anderem vom Vorhandensein von Grün- bzw. Freiflächen mit vielfältigen Funktionen für Mensch und Natur ab. Diese müssen trotz zunehmendem Nutzungsdruck (insb. Siedlungsverdichtung) erhalten und aufgewertet werden.

b) Wie bisher ein einziges Programmblatt für die Artikel 18 ff. und 23b ff. NHG

c) Unverändert 5 Programmziele (PZ)

**Fünf Programmziele**

Um die Schaffung einer ökologischen Infrastruktur stärker zum Ausdruck zu bringen, wurde die Titulierung der ersten beiden Programmziele den neuen Schwerpunkten angepasst:

1. Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen, Lebensräumen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur
2. Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen und Lebensräumen von regionaler oder lokaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur
3. Arten
4. Vernetzung
5. Innovationen/Chancen

**Struktur Programmblatt**

Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sind Elemente der ökologischen Infrastruktur. Sie zeichnen sich durch ihre Quantität (Fläche) und Qualität aus und haben eine wichtige Vernetzungsfunktion innerhalb dieses Netzwerkes. Damit die Steuerung des Schutzes und die Erhaltung der Objekte erleichtert werden, unterscheiden sich das Programmziel 1 und 2 nach ihrer Bedeutung (nationale bzw. regionale oder lokale Bedeutung).

Mit dem Programmblatt PZ 5 «Innovationen/Chancen» sollen weiterhin zum einen neue Schutzansätze gefördert und zum andern Möglichkeiten zur Wahrnehmung von guten Gelegenheiten oder zur Berücksichtigung unvorhergesehener Ereignisse geschaffen werden, die sich während einer NFA-Periode ergeben. Die Finanzierung dieses Ziels stützt sich auf Artikel 4a Absatz 1 Buchstaben a bis c NHV (dringliche Massnahmen; Massnahmen, die eine besonders komplexe oder spezielle fachliche Beurteilung erfordern; Massnahmen, die mit grossem Aufwand verbunden sind) und erfolgt über einmalige Subventionsverfügungen oder auf der Basis von Vereinbarungen mit dem BAFU.

**Fünftes Programmziel**

Diese fünf Ziele beruhen auf den langfristigen Zielen im Sinne des NHG, welche im bundesrätlichen «Landschaftskonzept Schweiz» (LKS), im Leitbild «Landschaft 2020», in der «Liste der national prioritären Arten» (BAFU 2011) und im «Konzept Artenförderung Schweiz» (BAFU 2012 und Neuauflage in Vorbereitung) konkretisiert sind. Die Koordination mit den Zielen der Strategie Biodiversität Schweiz (Bundesratsbeschluss 2012) ist gewährleistet. Der Geltungsbereich der Ziele beschränkt sich auf subventionsberechtigte Massnahmen im Sinne des NHG (siehe Kap. 2.4.3).

**Koordination mit den Zielen der Strategie Biodiversität Schweiz ist gewährleistet**

Die fünf Ziele werden von jedem einzelnen Kanton über vorgeschlagene Leistungen operationalisiert, detailliert und konkretisiert (eine Liste pro Ziel). Diese Listen bilden das Kernstück der Programmvereinbarung.

#### d) Indikatoren

Die Leistungs- und Qualitätsindikatoren wurden so überarbeitet, dass die einzelnen Massnahmen 1) zur Vereinfachung des Programmes beitragen, 2) die Strategie Biodiversität Schweiz mitberücksichtigen und 3) dank einer Unterscheidung zwischen qualitativen und quantitativen Aspekten besser evaluiert werden können.

PZ1: Im ersten Programmziel wird nur noch die Fläche als Leistungsindikator (LI) aufgeführt. Der Fokus liegt dabei auf dem Unterhalt, der Revitalisierung sowie der Aufwertung, der Schutzlegung, der Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, Betreuung und Aufsicht, Studien, Erfolgskontrollen und dem Landerwerb. Verzichtet werden auf die LI «Anzahl der Objekte und Teilobjekte» und «Besondere Merkmale von Moorlandschaften». Letztere haben sich als LI nicht bewährt. Sie bleiben aber als Qualitätsindikatoren (QI) weiterhin bestehen.

PZ2: Im zweiten Programmziel wird nur noch die Fläche als Leistungsindikator (LI) aufgeführt. Der Fokus liegt dabei auf dem Unterhalt, der Revitalisierung sowie der Aufwertung, der Schutzlegung, der Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, Studien, Erfolgskontrollen und des Landerwerbs. Ausnahmsweise können in gut



begründeten Fällen Aufsicht und Betreuung berücksichtigt werden. Verzichtet werden auf die Leistungsindikatoren (LI) «Anzahl der Objekte und Teilobjekte» und «Integration aller weiteren Biotopie einer Moorlandschaft».

PZ3: Im dritten Programmziel liegt der Fokus neu mehrheitlich auf den National Prioritäten Arten. Dabei sind, unverändert, die Anzahl Aktionspläne und Programme von Bedeutung. Bei der Bekämpfung der invasiven gebietsfremden Arten liegt die Konzentration auf ausgewählten Arten mit Schadpotenzial (Kap. 2.4.3). Bei den QI gibt es keine Änderungen.

PZ4 und PZ5: Diese Programmziele haben keine Änderungen erfahren.

Leistungsindikatoren dienen unter anderem als Ausgangspunkt für die Verhandlung der Programmvereinbarung und für die Beurteilung im Rahmen des Controllings und am Ende der Programmperiode. In anderen Worten: Die Qualitätsindikatoren dienen den Kantonen als Grundlage für die Ausarbeitung ihrer Leistungen und dem Bund als Beurteilungskriterien bei Kontrollbesuchen. Die Indikatoren werden unter jedem einzelnen Ziel im Detail erläutert.

e) Verzicht auf Standardpreise, Koeffizienten und Berechnungsblätter

Es gelten weiterhin die effektiven Preise der Leistungen, welche die Grundlage für Verhandlungen und den Dialog zwischen Bund und Kantonen bilden.

**Effektive Preise der Leistungen**

#### Datentransfer, Weitergabe von Informationen

Das BAFU beurteilt die Entwicklung der biologischen Vielfalt auf nationaler Ebene und sorgt für die Harmonisierung mit den übrigen Massnahmen zur Umweltbeobachtung. Die Kantone können diese Beurteilung ergänzen. Sie stimmen ihre Massnahmen mit dem BAFU ab und stellen diesem ihre Unterlagen zur Verfügung (Art. 27a NHV).

**Überwachung der Entwicklung der biologischen Vielfalt**

Um die faunistischen und floristischen Datenbanken zusammenzuführen und auszubauen und diese landesweit verfügbar zu machen, ist es wichtig, dass die Kantone die Daten, die sie selbst oder im Auftrag von Dritten sammeln, an die nationale Datenzentren der Info Species (CSCF, KARCH (Fauna), KOF/CCO (Fledermäuse), Schweizerische Vogelwarte Sempach (Vögel), Info Flora (Flora), NISM (Moose), Swissfungi (Pilze) und SwissLichens (Flechten)) übermitteln. Der Bund sorgt seinerseits dafür, dass sich der Zugang der Kantone zu den Daten der Datenzentren möglichst einfach gestaltet.

**Datenaustausch Kanton-Bund**

**Gemeinsamer Auftritt der Datenzentren: InfoSpecies**

Gemäss Artikel 27b NHV gibt das BAFU die Geodatenmodelle und die minimalen Darstellungsmodelle für Geobasisdaten nach dieser Verordnung vor, wenn es im Anhang 1 der Geoinformationsverordnung (GeoIV; SR 510.620) als Fachstelle des Bundes bezeichnet ist. Dies gilt insbesondere für die kantonalen Inventare der Biotopie von regionaler und lokaler Bedeutung sowie für die nationalen Inventare (Anhang 1 GeoIV).

Weitere entwickelte und/oder verfügbare Geomatikdaten sind bei Bedarf dem BAFU zur Verfügung zu stellen.

Neu erarbeitete Dokumente (namentlich Inventare, Strategien, Studien, Publikationen usw.) sind zwingend der Geschäftsstelle der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) zu melden, damit diese sie in die entsprechende Projektliste aufnehmen kann. Auf diese Weise soll eine für die Kantone und das BAFU zugängliche Projektbibliothek erstellt werden.

Projektbibliothek

Ebenso sind Informationen über geplante oder umgesetzte Aktionspläne und über Um- oder Wiederansiedlungen von Populationen (Flora, Pilze, Flechten oder Fauna) dem Bund mitzuteilen. Die KBNL führt hierüber auf dem Internet Listen, was den Informationsaustausch und die Nutzung von Synergien zwischen den Kantonen erleichtert.

#### Koordination

Um die Abstimmung zwischen den verschiedenen Programmvereinbarungen und die Transversalität innerhalb der verschiedenen Sektoralpolitiken sicherzustellen, sorgen der Bund und die Kantone dafür, dass die Koordination mit den Bereichen Raumplanung, Landwirtschaft, Wald, Gewässerschutz und Hochwasserschutz, Jagd und Fischerei, Parkträgerschaften sowie Industrie und mit den Nachbarkantonen nicht nur gewährleistet, sondern gestärkt und ausgebaut wird (Art. 1 und 26 NHV).

Koordination wird ausgebaut

### 2.4.2 Mittelberechnung

Die Finanzierung durch den Bund stützt sich auf Art. 18 Abs. 1 NHV (Bedeutung der Objekte; Umfang, Qualität und Komplexität der Massnahmen; Bedeutung der Massnahmen für prioritäre Arten und die Vernetzung; Dringlichkeit). Berücksichtigt werden dabei insbesondere die Belastung der Kantone im Zusammenhang mit Inventaren von nationaler Bedeutung und der Anzahl prioritärer Arten sowie die von den Kantonen bisher bewilligten Investitionen. Die effektive Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem BAFU und dem betreffenden Kanton ausgehandelt (Art. 18 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 3<sup>bis</sup> NHV).

Finanzierung durch Globalbudgets

Auf Standardpreise wird vorläufig verzichtet. Die Finanzierung der Leistungen durch den Bund richtet sich nach den effektiven Preisen.

In Bezug auf das PZ 5 werden 5 Prozent des für die Artikel 18d und 23c NHG vorgesehenen NHG-Budgets zurückbehalten und einem gemeinsamen Budget der Kantone zugeführt. Die eingereichten Projekte werden vom BAFU geprüft und der KBNL zur Stellungnahme vorgelegt. Die Projektfinanzierung erfolgt über eine einmalige Subventionsverfügung oder auf der Basis einer Vereinbarung mit dem BAFU.

#### Vorgehen und Prioritäten des Bundes

Der Bund gibt vorgängig für jeden Kanton Empfehlungen in Form eines Berichts über die Prioritäten aus Bundessicht heraus. Auf dieser Grundlage bietet jeder Kanton Leistungen an, mit denen die prioritären nationalen Ziele und die kantonalen Prioritäten erreicht werden können. Im Rahmen der Verhandlungen wird auf die Synergien zwischen den nationalen und den kantonalen Prioritäten geachtet. Anschliessend werden die Leistungslisten bereinigt. Sie sind die wichtigste Grundlage für die Ausarbeitung der Programmvereinbarung und die jährliche Berichterstattung.

### Flexibles Vorgehen

Im Laufe der vierjährigen Periode können sich Veränderungen ergeben. Bleibt der Globalbetrag pro Programm unverändert und sind die Kriterien für die Neuzuteilung erfüllt (siehe weiter unten), können die in Delegation der zeichnungsberechtigten Organe zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton mit dem Einverständnis der Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften die ausgehandelten Leistungen ändern, ohne dass dazu die Programmvereinbarung formell angepasst werden muss (Alternativverfüllung, vgl. Punkt 10.3 der Programmvereinbarung).

### Alternativverfüllung

Bei der Ausarbeitung der Liste der Leistungen, die in der betreffenden NFA-Periode erbracht werden müssen, stützt sich der Kanton auf die Empfehlungen des Bundes und setzt Globalbeträge pro Ziel fest. Diese werden nach Kategorien (Tww, Hochmoore usw.) und Leistungen aufgeschlüsselt. Diese Angaben müssen im Jahresbericht enthalten sein.

### Kostenverteilung Bund-Kantone für die fünf Ziele

Die Kostenverteilung zwischen Bund und Kantonen richtet sich nach Artikel 18 Abs. 1 und Artikel 22 Absatz 3 NHV und ist für jedes der fünf Ziele unterschiedlich:

- > *Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur:* Der Bund übernimmt maximal 65 % der Kosten.
- > *Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen von regionaler oder lokaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur:* Der Bund übernimmt maximal 40 % der Kosten.
- > *Arten:* Der Bund übernimmt maximal 50 % der Kosten.
- > *Vernetzung:* Der Bund übernimmt maximal 50 % der Kosten.
- > *Innovationen/Chancen:* Der Bund übernimmt maximal 65 % der Kosten.

### Beitragsberechtigte Massnahmen

Die Beitragsberechtigung von Massnahmen stützt sich auf das NHG und die zugehörigen Verordnungen. Die Massnahmen werden in Kapitel 2.4.3 für jedes der Ziele aufgelistet und erläutert. Grundsätzlich gewährt der Bund Beiträge für den Schutz und die Pflege von Biotopen nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung und für den ökologischen Ausgleich, für Massnahmen zum Schutz und zur Pflege von Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung (Art. 18d Abs. 1 und Art. 23c Abs. 3 NHG) sowie für prioritäre Arten und die Vernetzung (Art. 18 Abs. 1 Bst. c und e NHV). Unklarheiten bezüglich der Beitragsberechtigung sind im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem BAFU zu regeln.

Details bezüglich Beitragsberechtigung

#### Beitragsberechtigte Eigenleistungen der kantonalen Fachstellen

Beitragsberechtigt sind nicht administrative Eigenleistungen der kantonalen Fachstellen wie beispielsweise die Ausarbeitung von Vernetzungs- und Aktionsplänen, technische Dienstleistungen und Ähnliches.

#### Leistungen von nationalen Fachstellen und NGOs

Beitragsberechtigt sind ferner Leistungen, die durch nationale Fachstellen oder Zentren (Info Species) oder NGOs erbracht werden (z. B. über einen Vertrag oder eine Leistungsvereinbarung).

#### Nicht beitragsberechtigta Leistungen

- > berufliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der kantonalen Fachstellen (Tagungen, Kurse usw.);
- > Erarbeitung und Revision des kantonalen Natur- und Landschaftsschutzrechts;
- > allgemeine EDV-Projekte (z. B. Softwareanschaffungen wie GIS, Buchhaltungsprogramme usw.);
- > Planungen nach RPG im engeren Sinn (z. B. Nutzungsplanungen, Richtplanungen);
- > Historische Verkehrswege, Archäologie, Denkmalpflege und Ortsbildschutz (zuständig sind das BAK oder das ASTRA);
- > Waldschäden und durch Wild verursachte Schäden;
- > der nicht durch Direktzahlungen abgedeckte kantonale Anteil von 10 % im Rahmen der DZV (Vernetzung);
- > Grundbeiträge (à fonds perdu) an nationale Fachstellen (z. B. Info Species sowie an regionale und nationale NGOs);
- > Leistungen von Landwirtschaftsbetrieben nach DZV, sofern sie nicht materiell deutlich über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen;
- > landwirtschaftliche Strukturverbesserungen;

#### Gewässerrevitalisierung

Die im Rahmen des Programms «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich» finanzierten Leistungen werden unter 2.4.4 «Schnittstellen mit dem Programmblatt «Revitalisierung» (GSchG)» behandelt.

#### Verschiedenes

Alpine Auen und Gletschervorfelder wurden 2001 in das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung integriert. Weitere Geotoptypen (z. B. Höhlensysteme) werden von diesem Programmblatt nicht abgedeckt.

#### Kriterien für die Neuzuteilung von Mitteln

Stellt ein Kanton im Laufe einer Periode fest, dass eine oder mehrere Leistungen nicht erbracht werden können, besteht in den nachstehend aufgeführten Fällen die Möglichkeit, die Mittel neu zuzuteilen, sofern die im Folgenden genannten Kriterien erfüllt sind (Alternativerfüllung, vgl. Punkt 10.3 der Programmvereinbarung):

- > Ein Vorhaben kann nicht durchgeführt werden, weil es infolge von Einsprachen zu Verzögerungen gekommen ist oder weil die für die Arbeiten erforderlichen Fachkräfte nicht verfügbar sind;
- > eine andere – zu Beginn der Periode nicht vorgesehene – Massnahme wird durchführbar und bietet bessere Voraussetzungen für die Zielerreichung.

Folgende Kriterien sind für die Neuzuteilung massgebend:

- > der ursprünglich in der Programmvereinbarung vorgesehene Gesamtbetrag ändert sich nicht;
- > die Prioritäten des Bundes werden respektiert.

Jede Neuzuteilung muss bei der Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften des BAFU beantragt werden, welche die Gleichwertigkeit der vorgeschlagenen Leistung(en) prüft. Die Genehmigung der Neuzuteilung wird schriftlich mitgeteilt.

### 2.4.3 Programmziele

Die Ziele sollen sicherstellen, dass die natürlichen Lebensräume von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung so geschützt, unterhalten und vernetzt werden, damit diese einen Beitrag zur Funktionalität der ökologischen Infrastruktur und somit einen Beitrag zur dauerhaften Erhaltung überlebensfähiger Populationen von einheimischen Organismen leisten können.

#### **PZ 1 Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen, Lebensräumen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur**

##### Definition

Die Anzahl und die Fläche der Biotope (Hochmoore, Flachmoore, Auengebiete, ortsfeste und wandernde Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden) und der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung bleiben erhalten, und ihre Qualität wird erhöht. Sie tragen durch ihre Fläche, Qualität und Anordnung im Raum zur Funktionalität der ökologischen Infrastruktur bei. Die Verbindlichkeit des Schutzes ist dauerhaft geregelt. Vom Bund anerkannte Smaragd-Gebiete tragen zur Erhaltung und Förderung der Arten und Lebensräume bei, welche in den Resolutionen 4 und 6 der Berner Konvention aufgelistet sind.

Erhaltung der Biotope  
und Moorlandschaften

##### Zweck

Dieses Ziel bezweckt die Sanierung, Revitalisierung, Regeneration und den Unterhalt, die Verbesserung des Zustands und der Qualität sowie den langfristigen Schutz sämtlicher Flächen von nationaler Bedeutung. In den vom Bund anerkannten Smaragd-Gebieten werden Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Smaragd-Arten und Lebensräume getroffen.

Die Objekte dieser Inventare sind in den Anhängen zu den entsprechenden Schutzverordnungen aufgeführt: Auenverordnung (SR 451.31), Hochmoorverordnung (SR 451.32), Flachmoorverordnung (SR 451.33), Amphibienlaichgebiete-Verordnung (SR 415.34) Moorlandschaftsverordnung (SR 451.35), Trockenwiesenverordnung (SR 451.37). Die ins europäische Schutzgebietsnetzwerk Smaragd aufgenommenen Gebiete sind in der Liste der von der Ständigen Kommission der Berner Konvention anerkannten Smaragd-Gebiete aufgeführt, welche regelmässig aktualisiert wird.

Ziel der Smaragd-Gebiete ist die Erhaltung und Förderung der Arten und Lebensräume, die in Europa selten oder gefährdet sind und darum in den Resolutionen 4 und 6 der Berner Konvention aufgelistet sind. Die Smaragd-Gebiete befinden sich mehrheitlich in Regionen mit zahlreichen national geschützten Objekten und umfassen in der Regel mehrere empfindliche Lebensräume und Arten, die in der Empfehlung Nr. 16 des Berner Übereinkommens aufgeführt sind. Aus diesem Grund wurden diese Smaragd-Gebiete dem Ziel 02-1 zugeordnet. Die Ressourcennutzung und der Unterhalt der Flächen hat im gesamten Smaragd-Perimeter so zu erfolgen, dass die Erhaltung der Zielarten und -lebensräume gewährleistet werden kann.

**Artenschwund  
noch nicht eingedämmt**

Da der Artenschwund in der Schweiz noch nicht eingedämmt worden ist und die Bestände zahlreicher Arten selbst in auf nationaler Ebene geschützten Gebieten abnehmen, müssen der ökologische Wert und die Qualität dieser Biotope erhalten, und wo notwendig verbessert und der Fortbestand stabiler und überlebensfähiger Populationen einheimischer Arten dauerhaft gewährleistet werden.

Eine Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung von Smaragd-Gebieten, die den Anforderungen der Berner Konvention für die Ausscheidungen von Smaragdgebieten entsprechen können, ist möglich.

**Smaragd-Gebiete**

Synergien mit bestehenden Schutzgebieten, mit (geplanten oder existierenden) Waldreservaten oder mit Parks von nationaler Bedeutung sind so weit als möglich zu nutzen, um die Koordination der Erhaltungsmassnahmen zu verbessern.

**Nutzen von Synergien mit  
bestehenden Schutzgebieten**

Die Vernetzung dieser Flächen von nationaler Bedeutung ist für den Fortbestand der Arten entscheidend, da diese ansonsten isoliert und äusserst verletzlich werden. Die Vernetzung ist eines der 5 Ziele des Programmblatts und wird unter dem Programmziel 4 detailliert erläutert.

Leistungsindikatoren (LI)

> *Fläche*: Anzahl Hektaren, die durch Leistungen in den Bereichen Unterhalt, Aufwertung und Revitalisierung, Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, Betreuung und Aufsicht, Studien, Erfolgskontrollen sowie Landerwerb abgedeckt sind.

### Qualitätsindikatoren (QI)

- > *Konzeptionelle Grundlagen (inkl. Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementpläne) liegen vor:* Die konzeptionellen Grundlagen samt Bewirtschaftungs- (Art. 18 Abs. 1 Bst. e NHV), Schutz- und Managementplänen sind vorhanden (langfristige Wirksamkeit der Massnahmen). Im Sinne einer dauerhaft angelegten Politik des Schutzes der Flächen von nationaler Bedeutung empfiehlt der Bund den Behörden, sich zu einem langfristig garantierten Schutz dieser Flächen zu verpflichten. Die Wahl der juristischen Form dieses Schutzes bleibt den Kantonen überlassen.
- > *Der langfristige Schutz der Flächen ist garantiert:* Dieser Indikator gibt Aufschluss über die juristische Sicherung (Schutzbeschluss, vertragliche Regelung) und damit die zeitliche Qualität der Schutzlegung.
- > *Objektspezifische Schutzziele:* Die Schutz- und Erhaltungsziele werden spezifisch für das betreffende Objekt unter Berücksichtigung seiner jeweiligen Merkmale (Art. 18 Abs. 1 Bst. b NHV) und seiner Vernetzung (Art. 18 Abs. 1 Bst. e NHV) definiert.
- > *Die Bewirtschaftung der Flächen ist den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten und/oder natürlichen Lebensräumen angepasst:* Die Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen werden spezifisch für die typischen oder für das Objekt besonders wichtigen *Ziel- und Leitarten* und/oder Lebensräume definiert.
- > *Erfolgskontrollen und Datenbereitstellung:* Um die Wirkung der Massnahmen zu evaluieren, müssen die Erfolgskontrollen periodisch und systematisch erfolgen. Die zur Artenverbreitung erhobenen Daten sind über die Datenzentren dem BAFU zur Verfügung zu stellen.
- > *Besondere Merkmale von Moorlandschaften werden berücksichtigt:* In allen Objekten sind die für Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen zu erhalten.

**Dauerhaftigkeit der  
Schutzmassnahmen  
gewährleisten**

**Periodische und systematische  
Erfolgskontrolle**

### Bundesbeiträge

In Bezug auf das PZ 1 beläuft sich der vom Bund übernommene Finanzierungsanteil auf maximal 65 % der Kosten.

Im Falle einer Überlagerung von Flächen von gleichzeitig nationaler und regionaler/lokaler Bedeutung, gilt das betreffende Gebiet in Bezug auf die Beitragsberechtigung als Fläche von nationaler Bedeutung, wenn der Anteil der Fläche von nationaler Bedeutung mindestens 60 % der Gesamtfläche des Gebiets beträgt. In diesem Fall ist das Gebiet in das PZ 1 zu integrieren. Wird dieser Anteil nicht erreicht, ist die Fläche des Gebiets wirksam und anteilmässig auf die Programmziele PZ 1 und PZ 2 aufzuteilen.

**Überlagerung von Flächen  
von gleichzeitig nationaler und  
regionaler/lokaler Bedeutung**

### Finanzierte Leistungen

#### Allgemeines

Die Leistungen sind im Prinzip nach Art des Inventars von nationaler Bedeutung aufzuschlüsseln. Für Standorte, die mehreren Bundesinventaren angehören können die Kosten der Leistungen gesamthaft unter dem Inventar verbucht werden, das am meis-

ten Finanzmittel beansprucht. Die vom Bund anerkannten Smaragd-Schutzgebiete sind gesondert zu behandeln.

Flächen sind jene Flächeneinheiten, die bei der Implementierung der Massnahmen effektiv eine Wirkung erfahren oder für die eine Wirkung geplant ist. Ein Merkblatt bezüglich der Definition «Fläche» ist beim BAFU erhältlich.

Folgende Arten von Leistungen werden finanziert:

> Unterhalt von Flächen

- *Flächen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)<sup>1</sup> und des Sömmerungsgebiets welche von zum Bezug von Direktzahlungen berechtigten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter unterhalten werden.*

Der Unterhalt muss den spezifischen, für die einzelnen Flächen definierten Zielen entsprechen. Die regelmässige Pflege wird über DZV-Beiträge abgegolten. Flächen von Bundesinventaren von nationaler Bedeutung, die innerhalb der LN liegen, gelten als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe III, diejenigen im Sömmerungsgebiet als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II (Art. 56 Abs. 3<sup>2</sup> und 2 DZV). Allfällige spezifische Zusatzleistungen (z. B. Artenschutzmassnahmen wie Auszäunen, spezifische Schnittregime, Strukturenmanagement [eine ausführliche Liste möglicher Zusatzleistungen ist beim BAFU erhältlich]), die für die Erreichung der für die einzelnen Flächen festgelegten Schutzziele notwendig sind, werden auf der Grundlage des NHG vom BAFU überprüft und finanziert. Dieses Vorgehen gewährleistet eine gute Koordination zwischen Naturschutz und Landwirtschaft (z. B. indem Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung ausgeschlossen werden).

- *Flächen innerhalb der LN und des Sömmerungsgebiets, welche von nicht zum Bezug von Direktzahlungen berechtigten Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern unterhalten und gepflegt werden.*

Unterhalt und Pflege müssen den spezifischen, für die einzelnen Flächen definierten Zielen entsprechen. Der regelmässige Unterhalt und die Pflege von Flächen der Schutzobjekte von nationaler Bedeutung, die innerhalb der LN liegen und nicht zum Bezug von Direktzahlungen berechtigten Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern unterhalten und gepflegt werden, sowie die entsprechenden spezifischen Zusatzleistungen (die für die Erreichung der für die einzelnen Flächen festgelegten Ziele notwendig sind) werden vollumfänglich auf der Grundlage des NHG finanziert.

- *Flächen ausserhalb der LN und des Sömmerungsgebiets*

Der Unterhalt von Flächen ausserhalb der LN und des Sömmerungsgebietes sowie die entsprechenden spezifischen Zusatzleistungen (die für die Erreichung der für die einzelnen Flächen festgelegten Ziele notwendig sind) werden auf der Grundlage des NHG vollumfänglich finanziert.

- Die betroffene Fläche (in ha) und die Kosten (in CHF) sind anzugeben.

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 19 NHV müssen die Abgeltungen nach NHG um die Beiträge gekürzt werden, die für die gleiche ökologische Leistung auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Artikeln 57–62 der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) gewährt werden.

<sup>2</sup> Art. 56 Abs. 3 DZV tritt am 1. Januar 2016 in Kraft (s. Art. 118 Abs. 2 DZV). Übergangsbestimmung gemäss Art. 115 Abs. 7 DZV.



> Revitalisierung, Regeneration, Aufwertung

- Hierbei handelt es sich um Beiträge für üblicherweise «einmalige» Massnahmen zur ökologischen Verbesserung von Objekten von nationaler Bedeutung und von Smaragd-Gebieten, die den Schutzziele der jeweiligen Objekte dienen, wie zum Beispiel die Regeneration von Hoch- und Flachmooren, die Renaturierung von Weihern in einer Moorlandschaft oder in einem Amphibienlaichgebiet, die Entbuschung von Trockenwiesen und -weiden, die Entwaldung von Mooregebieten, grossräumige Massnahmen in Kiesgruben mit Amphibienlaichgebieten, die als Wanderobjekte gelten, usw.
- Die Planung der im Rahmen eines Revitalisierungs-, Regenerations- oder Aufwertungsprojekts zu ergreifenden Massnahmen sowie die erforderliche Begleitung der Umsetzung sind integrierender Bestandteil des Projekts und sind unter dieser Rubrik darzulegen.
- Im Hinblick auf Projekte zur Gewässerrevitalisierung sind die Leistungen, die über das Programm «Arten, Biotop, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich» finanziert werden, unter 2.4.4 «Schnittstellen mit dem Programmblatt «Revitalisierung» (GSchG)» behandelt.
- Die betroffene Fläche (in ha) und die Kosten (in CHF) sind anzugeben.

Beträge für einmalige  
Massnahmen

> Schutzlegung, Verträge

- *Schutzbeschluss*: Darunter versteht man eine durch die zuständige Behörde (in der Regel durch den Regierungsrat) verabschiedete langfristige, im Idealfall unbefristete Schutzmassnahme wie eine Schutzverordnung, ein Dekret usw. inklusive Plan. Als Schutzbeschluss gelten auch Grundbucheinträge (Personaldienstbarkeitsverträge) zugunsten des Kantons oder einer Gemeinde. Der Schutz und der Unterhalt von Biotopen von nationaler Bedeutung wird durch die Kantone geregelt. Sie ergreifen rechtzeitig zweckmässige Massnahmen und überwachen deren Durchführung (Art. 18a Abs. 2 NHG). Die Berechnung der Beiträge richtet sich nach der effektiv geschützten Fläche. Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen für kommunale Nutzungsplanungen nach RPG.
- *Vertragsabschlüsse*: Beitragsberechtigt ist der Aufwand für den konkreten Abschluss von Verträgen bezüglich Unterhalt, Bewirtschaftung oder Nutzungseinschränkung in Schutzgebieten oder ökologischen Ausgleichsflächen (Art. 18b Abs. 2 NHG). Aktualisierungen bestehender Verträge und Verlängerungen von auslaufenden Verträgen sind ebenfalls unter dieser Rubrik aufzuführen. Auch hier ist zu beachten, dass Kosten für die Ausarbeitung/Aktualisierung von Verträgen, die durch Mitarbeitende der kantonalen Fachstellen abgeschlossen werden (vgl. Eigenleistungen), beitragsberechtigt sind.
- Die gesamte vertraglich geregelte Fläche (in ha) und die Kosten (in CHF) sind anzugeben.

> Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten

- Die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten in Biotopen und/oder Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sowie in Smaragd-Gebieten ist subventionsberechtigt. Dies gilt auch für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten, die ausserhalb von national geschützten Flächen durchgeführt werden, sofern diese die Ausbreitung in ein unmittelbar bedrohtes national geschütztes Gebiet verhindern. Eine Aufzählung invasiv gebietsfremder Arten ist in der Publika-

Bekämpfung von invasiven  
gebietsfremden Arten ist  
subventionsberechtigt

tion «Gebietsfremde Arten der Schweiz» (BAFU 2006) aufgeführt. Die spezifische und grossflächigere Bekämpfung einer invasiven gebietsfremden Art ausserhalb geschützter Flächen ist unter dem Programmziel PZ 3 «Arten» aufzuführen. Die Kantone werden aufgefordert, in den am stärksten betroffenen nationalen Biotopen eine Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten durchzuführen.

- Die betroffene Fläche (in ha) und die Kosten (in CHF) sind anzugeben.

#### > Aufsicht und Betreuung

- Aufsicht und Betreuung beziehen sich hier auf Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung. Voraussetzung für die Beitragsberechtigung ist eine wirksame Betreuung und Überwachung Renaturierungsmassnahmen und Besucherlenkung, Verfassen von Jahresberichten, Beobachtung, Meldung und Ahndung von Verstössen usw.).
- Die betreute Fläche (in ha) und die Kosten (in CHF) sind anzugeben.

#### > Studien, Kartierung, Datenbeschaffung, Pflege- und Unterhaltspläne, Planung

- Die Erstellung von Inventaren und Karten, die Projekterarbeitung und das Projektmanagement (u.a. Managementpläne) sowie die Ausarbeitung von Planungsgrundlagen für Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, Twv-Vorranggebiete sowie für Smaragd-Gebiete können vom Bund finanziert werden. Dazu muss der Antragsteller auf Verlangen des BAFU den Nachweis erbringen, dass Arbeiten, die bereits in anderen Kantonen zum selben Thema durchgeführt wurden, berücksichtigt worden sind (vgl. Website der KBNL, Projektliste, Grundlagenkommunikation usw.).
- Die betroffene Fläche (in ha) und die Kosten (in CHF) sind anzugeben.

Verabschiedung der  
Schutzmassnahme

#### > Landerwerb

- Der Landerwerb, der Landabtausch sowie die Enteignung sind grundsätzlich beitragsberechtigt. Allerdings muss es sich dabei nachweislich um die geeignetste und wirtschaftlichste Massnahme handeln (Art. 18c Abs. 4 NHG). Die Liste der potenziell zu erwerbenden Flächen ist immer im Rahmen der Programmvereinbarung auszuhandeln.
- Die erworbene Fläche (in ha) und die Kosten (in CHF) sind anzugeben.

#### > Erfolgskontrollen

- Die Durchführung von biologischen Erfolgskontrollen und von Umsetzungskontrollen, das heisst alle Aktivitäten, die erforderlich sind, um die Wirkung der im Feld durchgeführten Massnahmen quantitativ und qualitativ zu beurteilen und Letztere gegebenenfalls überarbeiten oder neu ausrichten zu können, ist Teil des von den Kantonen nach Artikel 18a Absatz 2 und Artikel 18b Absatz 1 NHG verlangten Schutzes und Unterhalts der Biotope und somit beitragsberechtigt. Die biologische Erfolgskontrolle muss bereits bei der Konzipierung aller Massnahmen oder Projekte berücksichtigt werden, insbesondere bei Revitalisierungen, Regenerationen und Aufwertungen sowie bei der Schaffung von Weihern.
- Die betroffene Fläche (in ha) und die Kosten (in CHF) sind anzugeben.

## **PZ 2 Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen und Lebensräumen von regionaler oder lokaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur**

### Definition

Die Anzahl, Fläche und Qualität der ökologisch wertvollen Biotope und natürlichen Lebensräume werden erhöht. Die Verbindlichkeit des Schutzes der Biotope ist dauerhaft geregelt und sie tragen wesentlich zur Funktionalität der ökologischen Infrastruktur bei. Die Qualität der Flächen bleibt erhalten und wird wo erforderlich verbessert. Der Schutz der Biotope ist verbindlich und langfristig geregelt. Der ökologische Ausgleich im Siedlungsraum wird gefördert.

Erhöhung von Anzahl, Fläche und Qualität der Biotope und natürlichen Lebensräume

### Zweck

Dieses Ziel bezweckt die Sanierung, Revitalisierung, Regeneration und Unterhalt, die Verbesserung des Zustands und der Qualität sowie den langfristigen Schutz sämtlicher Flächen von regionaler oder lokaler Bedeutung sowie die Schaffung neuer solcher Flächen. Diese Flächen sollen insbesondere zur verstärkten Vernetzung einzelner Populationen und zur Verdichtung des Netzes der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung beitragen.

Im Siedlungsraum wird auf den ökologischen Ausgleich fokussiert. Beim Überbauen von Grünräumen und Versiegeln von Oberflächen ist für den ökologischen Ausgleich und für Ersatzmassnahmen gesorgt. Die Nutzung der Lebensräume erfolgt soweit möglich naturnah und schonend, die Biodiversität wird im Siedlungsraum eingebunden. Die Vernetzung wird innerhalb der Siedlung gefördert und durch Trittsteinbiotope und Kleinstrukturen sowohl innerhalb der Siedlung wie auch mit deren Umland vernetzt.

Das Ziel umfasst sämtliche Flächen mit einem natürlichen Wert oder einem «natürlichen» Potenzial, die nicht national geschützt sind (Art. 18b NHG und Art. 14 NHV). Darunter fallen Biotope und natürliche Lebensräume sowie Vernetzungsflächen mit oder ohne regionalem oder lokalem Schutzstatus.

### Leistungsindikatoren (LI)

- > *Fläche*: Anzahl Hektaren, die durch Leistungen in den Bereichen Unterhalt, Revitalisierung und Aufwertung, Schutzlegung, Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten Landerwerb sowie in begründeten Fällen Aufsicht und Betreuung abgedeckt sind.

### Qualitätsindikatoren (QI)

- > *Konzeptionelle Grundlagen (inkl. Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementpläne) liegen vor*: Die konzeptionellen Grundlagen samt Bewirtschaftungs- (Art. 18 Abs. 1 Bst. e NHV), Schutz- und Managementplänen sind vorhanden (langfristige Wirksamkeit der Massnahmen). Im Sinne einer dauerhaft angelegten Politik des

Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementpläne

Schutzes der Flächen von nationaler Bedeutung empfiehlt der Bund den Behörden, sich zu einem langfristig garantierten Schutz dieser Flächen zu verpflichten. Die Wahl der juristischen Form dieses Schutzes bleibt den Kantonen überlassen. In Bezug auf Biotope von regionaler oder lokaler Bedeutung sieht Artikel 26 Absatz 2 NHV vor, dass die Kantone bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die Massnahmen berücksichtigen, für die der Bund Finanzhilfen oder Abgeltungen nach der NHV ausrichtet. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, den Schutzmassnahmen Rechnung tragen.

- > *Objektspezifische Schutzziele:* Die Schutz- und Erhaltungsziele werden spezifisch für das betreffende Objekt unter der Berücksichtigung seiner jeweiligen Merkmale (Art. 18 Abs. 1 Bst.b NHV) und seiner Vernetzung (Art. 18 Abs. 1 Bst e NHV) definiert.
- > *Die Bewirtschaftung der Flächen ist den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten und/oder Lebensräumen angepasst:* Die Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen werden spezifisch für die typischen oder für das Objekt besonders wichtigen Ziel- und Leitarten und/oder Lebensräume definiert.
- > *Erfolgskontrollen und Datenbereitstellung erfolgt periodisch und systematisch:* Dank der laufenden Kontrolle der Massnahmen können Schutz- und Erhaltungsprojekte evaluiert werden. Die zur Artenverbreitung erhobenen Daten sind über die Datenzentren dem BAFU zur Verfügung zu stellen.

Periodische und systematische Erfolgskontrolle

#### Bundesbeiträge

In Bezug auf das PZ 2 beläuft sich der vom Bund übernommene Finanzierungsanteil auf maximal 40 % der Kosten.

Im Falle einer Überlagerung von Flächen von gleichzeitig nationaler und regionaler/lokaler Bedeutung, gilt das betreffende Gebiet in Bezug auf die Beitragsberechtigung als Fläche von nationaler Bedeutung, wenn der Anteil der Fläche von nationaler Bedeutung mindestens 60 % der Gesamtfläche des Gebiets beträgt. In diesem Fall ist das Gebiet in das PZ 1 zu integrieren. Wird dieser Anteil nicht erreicht, ist die Fläche des Gebiets anteilmässig auf die Programmziele PZ 1 und PZ 2 aufzuteilen.

Überlagerung von Flächen von gleichzeitig nationaler und regionaler oder lokaler Bedeutung

#### Finanzierte Leistungen

##### Allgemeines

Grundsätzlich sind die Leistungen nach Art der Biotope und/oder Lebensräume aufzuschlüsseln. Für Standorte, die mehrere Arten von Biotopen und/oder Lebensräumen umfassen, gelten folgende Verbuchungsregeln: Die Leistungen werden gesamthaft unter dem Biotop und/oder dem Lebensraum verbucht, das/der am meisten Finanzmittel beansprucht. Die Arten von Leistungen, die finanziert werden, sind dieselben wie beim PZ 1, allerdings mit einem Unterschied: Die Betreuung und Aufsicht kann nur in gut begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem BAFU finanziert werden. Anders als bei den Bundesinventaren werden für in regionalen Inventaren erfasste Flächen innerhalb der LN nicht automatisch DZV-Beiträge gewährt. Eine Gleichwertigkeit mit DZV-Kriterien zur Qualität muss vom Kanton begründet und vom BLW genehmigt werden.

### PZ 3 Arten

#### Definition

Die Populationen von national prioritären (NPA) sowie weiteren handlungsbedürftigen Arten bleiben erhalten und ihr Zustand wird verbessert. Für diese Arten werden Aktionspläne und -programme erstellt. Die rechtliche Grundlage für den Artenschutz bildet Artikel 18b NHG, wonach die Kantone für Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sorgen. Biotope werden gemäss Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a, b, d und e NHV auf der Basis der Lebensraumtypen nach Anhang 1 als schützenswert bezeichnet. Diese sind insbesondere charakterisiert durch Kennarten (Bst. a), durch geschützte Pflanzen- und Tierarten nach Artikel 20 NHG (Bst. b), durch gefährdete und seltene Pflanzen- und Tierarten, die in den vom BAFU erlassenen oder anerkannten Roten Listen aufgeführt sind (Bst. d), und durch weitere Kriterien wie Ansprüche wandernder Arten oder Vernetzung der von ihnen aufgesuchten Gebiete (Bst. e). Natürliche Lebensräume sollen ausserdem von den Kantonen artenspezifisch geschützt werden. Diese Massnahmen der artenspezifischen Lebensraumförderung werden vom Bund gemäss Artikel 18d Absatz 1 NHG abgegolten. Eine Koordination zwischen den nationalen und regionalen Initiativen zum Schutz von Amphibien, Reptilien und Fledermäusen (KARCH, KOF/CCO) muss gewährleistet sein. Ein Ausbau von regionalen Koordinationsstellen im Bereich von Invertebraten (hauptsächlich Insekten und Weichtieren; CSCF) und Floren (mit Pflanzen und Pilzen; Info Flora, SWISSFUNGI) ist anzustreben.

Status und Zustand der  
Population von national  
prioritären Arten verbessern

#### Zweck

Um den Zustand der Populationen von national prioritären sowie weiteren handlungsbedürftigen Arten zu verbessern, werden Aktionspläne und Programme zur Erhaltung der Arten erstellt. Diese können sich auf eine einzige Art oder aber auf eine Gilde oder eine Gruppe von Arten beziehen, die auf dieselben Arten von Massnahmen ansprechen. Die Aktionspläne und Programme müssen den Populationsaustausch ermöglichen in dem gezielte Massnahmen für die Lebensraumförderung, den Unterhalt und die Vernetzung verbessert werden.

Gezielte Massnahmen  
für den Lebensraumunterhalt

#### National Prioritäre Arten

Die National Prioritären Arten wurden auf der Grundlage der Parameter «Gefährdung» (Rote Liste – Einstufung), «Verantwortung» (Anteil an der Gesamtpopulation, der in der Schweiz lebt) sowie «Kenntnisse und Machbarkeit» bezeichnet. Als Referenzdokumente für die Bezeichnung der Prioritäten dienen die Publikationen «Liste der national prioritären Arten» (BAFU 2011) mit aktualisierten Artenangaben auf dem Internet und «Konzept Artenförderung Schweiz» (BAFU 2012 und Neuauflage in Vorb.).

Arten, die aufgrund von kantonalen Artenförderungskonzepten als handlungsbedürftig ausgewiesen sind, können nach Absprache mit dem BAFU in diesem Programmziel aufgenommen werden.

### Invasive gebietsfremde Arten

Das Problem der invasiven gebietsfremden Arten nimmt zu. Die begrenzten Mittel erfordern eine Konzentration auf ausgewählte Arten («Gebietsfremde Arten in der Schweiz», BAFU 2006) sowie eine räumliche Priorisierung der Bekämpfung (v. a. auf «sensible» Habitate wie Schutzgebiete von nationaler Bedeutung oder andere Flächen mit schützenswerten Lebensräumen). Unter diesem Ziel werden Programme subventioniert, die gezielt auf eine oder mehrere ausgewählte invasive gebietsfremde Arten und auf die regionale oder kantonale Ebene ausgerichtet sind. Gemäss Artikel 52 Absatz 3 der Freisetzungsverordnung (SR 814.911) koordiniert das BAFU die Aktivitäten bezüglich invasiver gebietsfremder Arten. Der Bund unterstützt Aktionspläne zur Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Arten.

### Regionale und kantonale Koordinationsstellen für Artenförderung

Der Bund übernimmt wie bisher die Finanzierung der nationalen Koordinationsstellen (KOF/CCO – Fledermäuse sowie KARCH – Amphibien und Reptilien). Unter diesem Ziel unterstützt er die Finanzierung regionaler Stellen durch die Kantone. Die Prioritäten werden von den nationalen Koordinationsstellen festgelegt, die Umsetzung wird mit den regionalen beziehungsweise kantonalen Schutzbeauftragten koordiniert.

### Leistungsindikatoren (LI)

- > *LI 3.1: Anzahl, mit Aktionsplänen und Programmen geförderte National Prioritäre Arten sowie abgedeckte Flächen:* Der Schutz und die Stabilisierung von Artenpopulationen steigen mit der Anzahl der umgesetzten Programme. Erfolgskontrollen sind vorzusehen.
- > *LI 3.2: Anzahl mit Aktionsplänen und Programmen bekämpfte invasiven gebietsfremden Arten sowie abgedeckte Flächen:* Die Wirksamkeit der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten hängt von einem koordinierten Vorgehen ab und steigt mit der Anzahl der Aktionspläne und Programme sowie mit der Fläche, auf der die Bekämpfung durchgeführt wird.
- > *LI 3.3: Aufrechterhaltung und Ausbau der regionalen und kantonalen Koordinationsstellen für Artenförderung (KARCH, KOF/CCO und weiteren):* Regionale und kantonale Koordinationsstellen erarbeiten und begleiten Artenschutzprogramme.

Anzahl Programme zur Erhaltung der Arten

### Qualitätsindikatoren (QI)

- > *Artenspezifische Massnahmen:* Die ergriffenen Massnahmen wurden für eine einzige Art oder aber für eine Gilde oder einer Gruppe von Arten definiert, die auf dieselben Arten von Massnahmen ansprechen (Bedeutung der Massnahmen für die Arten, die für die Erhaltung der biologischen Vielfalt prioritär sind, Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c NHV; Bedeutung der Massnahmen für die Vernetzung, Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b NHV).
- > *Populationszustand:* Je stärker die Population einer einheimischen Art gefährdet ist, desto grösser ist der Handlungsbedarf.

- > *Programme und Aktionspläne sind umsetzungsorientiert:* Die Aktionspläne und Programme zur Erhaltung der Arten können unmittelbar im Feld durchgeführt werden (Planung der Massnahmen, Art. 18 Abs. 1 Bst. e NHV).
- > *Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch:* Die im Feld durchgeführten Massnahmen werden überwacht, um ihre Wirkung zu überprüfen, und die gesammelten Daten werden automatisch den verschiedenen Datenzentren verfügbar gemacht.
- > *Koordination mit den nationalen Koordinations- und Beratungsstellen (KARCH, KOF/CCO und weitere):* Die regionale Koordination der Initiativen zum Schutz von Amphibien, Reptilien und Fledermäusen und weiteren Artengruppen (Fauna und Flora, Pilze) ist sichergestellt und mit der nationalen Koordination abgestimmt.

Periodische und systematische  
Erfolgskontrolle

#### Bundesbeiträge

In Bezug auf das PZ 3 beläuft sich der vom Bund übernommene Finanzierungsanteil auf maximal 50 % der Kosten.

#### Finanzierte Leistungen

Unter den Leistungsindikatoren LI 3.1 und LI 3.2 können folgende Arten von Leistungen abgegolten werden:

- > Studien, Kartierung, Datenbeschaffung, Erstellung von Aktionsplänen und Programmen für National Prioritäre Arten (NPA) und vom BAFU anerkannte weiteren handlungsbedürftigen Arten oder zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten
  - Studien, die Erstellung von Inventaren, Karten, Roten Listen und Monitoringprojekte sowie die Konzipierung von Schutzprogrammen und Aktionsplänen für National Prioritäre Arten (NPA) und vom BAFU anerkannte weiteren handlungsbedürftigen Arten sowie zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten können vom Bund finanziert werden.
  - Die Planung und Konzipierung von Projekten oder Massnahmen unter diesem Ziel, deren Umsetzung und Durchführung im Rahmen anderer Programmvereinbarungen finanziert wird (z. B. Programm zum Schutz von Ressourcen im Sinne von Artikel 77a LWG; Programmvereinbarung «Waldbiodiversität»), können ebenfalls beitragsberechtigt sein.
- > Spezifischer Unterhalt von Habitaten
  - Die Kosten für die Bewirtschaftung von Flächen oder Habitaten in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der in den Aktionsplänen und Schutzprogrammen definierten Art beziehungsweise Artengruppe sind unter dieser Rubrik auszuweisen. Die Kosten im Zusammenhang mit der spezifischen Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten ausserhalb von Biotopen sind unter dieser Rubrik zu erfassen. Jene innerhalb von Biotopen fallen unter das Programmziel 1 und 2.
  - Die für die Umsetzung des spezifischen Unterhalts von Habitaten erforderliche Begleitung kann ebenfalls beitragsberechtigt sein.

> Spezifische Massnahmen

- Hierbei handelt es sich um Massnahmen, die den Lebensraum der Arten nicht unmittelbar betreffen, wie beispielsweise die Erstellung von Wildtierpassagen und Amphibiendurchlässen, den Unterhalt und die Überwachung von Wochenstuben von Fledermäusen, das Anbringen von spezifischen Nistkästen.
- Auch die für die Umsetzung von spezifischen Massnahmen erforderliche Begleitung kann beitragsberechtigt sein.

> Erfolgskontrollen

- Die Durchführung von biologischen Erfolgskontrollen und von gezielten Umsetzungskontrollen, das heisst alle Aktivitäten, die erforderlich sind, um die Wirkung der im Feld durchgeführten Massnahmen quantitativ und qualitativ zu beurteilen und gegebenenfalls überarbeiten oder neu ausrichten zu können, ist beitragsberechtigt. Die biologische Erfolgskontrolle muss bereits bei der Konzipierung aller Massnahmen oder Projekte berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf prioritäre Arten sowie die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten.

Unter den Leistungsindikatoren LI 3.3 kann folgende Arten von Leistung abgefolten werden:

- > Koordination mit den nationalen Koordinations- und Beratungsstellen (KARCH, KOF/CCO und weitere).
  - Das BAFU verteilt die Beiträge für die regionalen und die kantonalen Beauftragten der Koordinationsstellen (KARCH, KOF/CCO und weitere) über die Kantone.

#### **PZ 4 Vernetzung**

##### Definition

Biotope und Lebensräume von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung sind so miteinander vernetzt, dass sie den dauerhaften Schutz der einheimischen Arten, die Überlebensfähigkeit ihrer Populationen und die Erhaltung deren spezifischen genetischen Eigenschaften gewährleisten. Die rechtlichen Grundlagen bilden Art. 18 Abs. 2 NHG und Art. 15 NHV (ökologischer Ausgleich) sowie Art. 18 Abs. 1 Buchstabe e NHV (Bedeutung der Massnahmen für die Vernetzung).

Die Entwicklung und die Begleitung der Durchführung eines kantonalen Vernetzungskonzeptes, das möglichst alle Lebensräume einbezieht und supraregional koordiniert ist, sind sichergestellt.

Es werden Konzepte für Vernetzungsprojekte gemäss DZV sowie weitere Projekte, die zur Vernetzung und Durchlässigkeit der Landschaft (LEK, Wildtierkorridore) sowie im Siedlungsraum beitragen, entwickelt und ihre Durchführung wird begleitet.

**Vernetzung von Lebensräumen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung**



## Zweck

Für den Erfolg der Massnahmen zur Erhaltung der Biodiversität reicht die Ausscheidung von Schutzgebieten von nationaler Bedeutung alleine nicht aus. Die Kantone müssen für die Erhaltung der schutzwürdigen natürlichen Lebensräume sorgen. Ein kantonales Konzept, das so weit als möglich mit dem Nationalen ökologischen Netzwerk (REN) koordiniert ist und die strategischen Stossrichtungen definiert, auf denen lokalere Initiativen wie zum Beispiel DZV-Vernetzungsprojekte oder Landschaftsentwicklungskonzepte (LEKs) aufbauen, ist wünschenswert und sollte entwickelt werden. Darüber hinaus muss der Kanton dafür sorgen, dass darin auch andere Themenbereiche wie Landwirtschaft, Wald, periurbane Zonen und Siedlungsgebiete berücksichtigt werden. Es ist eine qualitativ hochstehende Planung anzustreben, die mit den Umweltzielen der Landwirtschaft im Bereich Biodiversität für DZV-Vernetzungsprojekte im Einklang steht. Beiträge können ferner für weitere Projekt gewährt werden, das die Vernetzung und die Durchlässigkeit der Landschaft verbessert, wie zum Beispiel der der Natur gewidmete Teil der Landschaftsentwicklungskonzepte (LEKs) oder Agglomerationskonzepte/programme sowie die Planung biologischer Korridore (auch in bebauten und besiedelten Zonen).

**Biotope von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung müssen vernetzt werden**

## Leistungsindikatoren (LI)

- > *Erarbeitung, Aktualisierung und Begleitung eines kantonalen Vernetzungskonzepts, im Einklang mit der ökologischen Infrastruktur und Begleitung seiner Umsetzung:* Im Einklang mit der ökologischen Infrastruktur wird ein kantonales Vernetzungskonzept umgesetzt beziehungsweise die konzeptionellen Grundlagen dafür werden erarbeitet und/oder sind vorhanden.
- > *Anzahl/Fläche der Vernetzungsprojekte:* Als Leistungsindikatoren gelten die Anzahl Vernetzungsprojekte und die Fläche, die von den Vernetzungsprojekten abgedeckt ist.

## Qualitätsindikatoren (QI)

- > Das kantonale Vernetzungskonzept oder die konzeptionellen Grundlagen, die sich in Erarbeitung befinden, gewährleisten die Vernetzung, die sektorenübergreifende Koordination (Landwirtschaft, Raumplanung, Gewässerschutz, Wald usw.). Die supra-regionale Abstimmung ist soweit als möglich mit dem nationalen ökologischen Netzwerk (REN) koordiniert und raumplanerischer gesichert. Die Identifizierung der prioritären Stossrichtungen für die Errichtung von Korridoren, die Verbesserung der Vernetzung und den Abbau von Barrieren erfolgt im Rahmen des Möglichen auf der Grundlage des REN oder nach einer gleichwertigen Methode.
- > Bewirtschaftung und Standortwahl der Flächen in den Vernetzungsprojekten (DZV-Vernetzung, LEK, Korridore usw.) entsprechen den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten und/oder Lebensräumen, die für den Projektperimeter ausgewählt wurden: Die Projekte werden so konzipiert und umgesetzt, dass sie eine Verbesserung des Zustands der Lebensräume und der Populationen der ausgewählten Arten bewirken und Synergien mit kantonale und nationale Artenförderungskonzepten und Programmen gefördert werden.

**Kantonales Vernetzungskonzept**

## Bundesbeiträge

In Bezug auf das Programmziel PZ 4 beläuft sich der vom Bund übernommene Finanzierungsanteil auf maximal 50 % der Kosten.

## Finanzierte Leistungen

### Allgemeines

Unter dem Leistungsindikator LI 4.1 werden die Erarbeitung, die Aktualisierung und die Begleitung der Umsetzung eines kantonalen Vernetzungskonzepts finanziert. Unter dem Leistungsindikatoren LI 4.2 können folgende Arten von Leistungen abgegolten werden:

- > Planung
  - Die Übernahme der Kosten für die konzeptuelle Entwicklung der Projekte und die Erarbeitung der erforderlichen technischen Grundlagen (Pläne, Digitalisierungen) sind beitragsberechtigt.
- > Begleitung
  - Die technische Begleitung von Vernetzungsprojekten (z.B. DZV), namentlich durch eine zweckmässige Beratung, oder die Unterstützung bei der Umsetzung sind beitragsberechtigt.
- > Erfolgskontrollen
  - Die Durchführung von biologischen Erfolgskontrollen und von Umsetzungskontrollen, das heisst alle Aktivitäten, die erforderlich sind, um die Wirkung der im Feld durchgeführten Massnahmen quantitativ und qualitativ zu beurteilen und gegebenenfalls überarbeiten oder neu ausrichten zu können, ist beitragsberechtigt. Die biologische Erfolgskontrolle ist Teil der von den Kantonen geforderten Tätigkeiten nach Artikel 18a Absatz 2 und 18b Absatz 1 NHG im Zusammenhang mit dem Schutz und dem Unterhalt von Biotopen.

Die eigentliche Umsetzung der Vernetzung (spezifischer Unterhalt, Schaffung von Lebensräumen, Vertragsabschlüsse, Landerwerb) wird unter den Zielen PZ 1 und PZ 2 finanziert. Die Finanzierung von Wildtierpassagen und Amphibiendurchlässen erfolgt unter dem PZ 3.

## **PZ 5 Innovationen/Chancen**

### Definition

Gemäss Artikel 4a Absatz 1 NHV können ausnahmsweise Finanzhilfen im Einzelfall gewährt werden, wenn die Massnahmen dringlich sind (Bst. a), in besonderem Mass eine komplexe oder spezielle fachliche Beurteilung erfordern (Bst. b) oder mit grossem Aufwand verbunden sind (Bst. c). Dazu schliesst das BAFU mit dem Kanton einen Vertrag ab oder erlässt eine Verfügung (Art. 4a Abs. 2 NHV).

**Finanzhilfen im Einzelfall möglich**

In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung neuartiger Modelle und Ansätze, die zur Lösung komplexer Fragen im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung des Zustands von Lebensräumen und von Populationen prioritärer Arten beitragen, beitragsberechtigt.

Auch für umfangreiche Projekte, die bei der Ausfertigung der Programmvereinbarung und der Festlegung der vom Kanton zu erbringenden Leistungen nicht vorgesehen waren und die einen signifikanten Beitrag zur Realisierung der Programmziele (PZ 1, PZ 2 und PZ 3) leisten, können Beiträge gewährt werden.

#### Zweck

Dieses Ziel ist in 2 Komponenten gegliedert:

- a) Unterstützung von Programmen und Strategien, die über das Objekt oder über die Kantonsebene hinausgehen oder welche die Ausarbeitung neuartiger Methoden oder Instrumente ermöglichen. Auf diese Weise sollen neue Denkansätze zur Bewirtschaftung der Natur auf biogeografischer oder regionaler Ebene gefördert werden. Die kantons- und sektorenübergreifende Zusammenarbeit (Raumplanung, Industrie, Privatsektor, Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft usw.) wird massgeblich gefördert. Diese Projekte lassen sich unmittelbar umsetzen oder sind übertragbar und können den übrigen Kantonen zur Verfügung gestellt werden.
- b) Während der NFA-Periode Finanzierung von umfangreichen Projekten, die in der Programmvereinbarung nicht vorgesehen sind und die massgeblich zur Realisierung der Programmziele (PZ 1, PZ 2 und PZ 3) beitragen.

#### Leistungsindikatoren (LI)

- > *Bedeutung der betroffenen Populationen, Anzahl der abgedeckten Arten oder natürlichen Lebensräume:* Das Projekt oder die vorgeschlagene Methode bietet eine Lösung für eine grosse Anzahl Arten und/oder natürlicher Lebensräume.
- > *Betroffenes Gebiet (ha):* Fläche des Projektperimeters
- > *Anzahl beteiligter Sektoren/Akteure:* Die Einbindung der durch das Projekt und/oder die vorgeschlagene Methode betroffenen Akteure und Sektoren gewährleistet eine bessere Akzeptanz und Umsetzung des Projekts oder eine verstärkte Nutzung des entwickelten Produkts.

#### Qualitätsindikatoren (QI)

- > *Pioniercharakter:* Die Projekte, Programme oder Strategien weisen greifbare Innovationen in Bezug auf die Methoden, die Bewirtschaftung, die Massnahmen und die Planung auf.
- > *Dimension/Tragweite:* Die Bedeutung der Projekte, Programme oder Strategien erhöht sich parallel zur betroffenen Fläche und zur Vielfalt der abgedeckten Biotope, natürlichen Lebensräume und/oder Arten.
- > *Wichtigkeit und Dringlichkeit:* Die Projekte, Programme oder Strategien sind umso wichtiger, je mehr sie auf seltene oder gefährdete Arten, geschwächte Populationen

oder auch auf seltene, bedrohte oder in schlechtem Zustand befindliche Lebensräume abzielen.

- > *Koordination mit Sektoralpolitiken (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasser, Raumplanung usw.):* Der Querschnittscharakter des Projekts ist eine Schlüsselgrösse für seine langfristige Umsetzung.
- > *Kantonsübergreifende oder supraregionale Koordination:* Die Koordination mit anderen Kantonen oder Regionen (z. B. grenzüberschreitende Regionen) ist ein Garant für die Wirksamkeit und die langfristige Umsetzung des Projekts.
- > *Übertragbarkeit auf andere Kantone, Regionen oder Sektoren/Akteure im Bereich des Naturschutzes:* Die Möglichkeit für andere Instanzen, die Methode oder das Vorgehen ebenfalls zu verwenden, ist ein entscheidender Vorteil.
- > *Kommunikation (Öffentlichkeit, Partner, KBNL):* Der Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen, den das Projekt ermöglicht, ist von zentraler Bedeutung.

#### Bundesbeiträge

Für das PZ 5 werden maximal 5 % des für die Artikel 18d und 23c NHG vorgesehenen NHG-Budgets zurückbehalten und einem gemeinsamen Budget der Kantone zugeführt. Die Finanzierung dieses Ziels stützt sich auf Artikel 4a Absätze a–c NHV (dringliche Massnahmen; Massnahmen, die eine besonders komplexe oder spezielle fachliche Beurteilung erfordern; Massnahmen, die mit grossem Aufwand verbunden sind) und erfolgt über einmalige Subventionsverfügungen oder auf der Basis einer Vereinbarung mit dem BAFU.

5 % für Programmziel PZ 5

Die Auswahl der finanzierten Projekte erfolgt mindestens einmal pro Jahr. Der Bundesbeitrag beläuft sich auf maximal 65 % der Kosten.

#### Finanzierte Leistungen

Die Höhe der Beiträge an die Kantone richtet sich nach dem Umfang und der Art der vorgeschlagenen Projekte.

### 2.4.4 Schnittstellen zu anderen Programmen

#### Generell zur Schnittstellen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm für die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen zuständig ist.

Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss gewährleistet sein. Synergien sind – wo möglich und sinnvoll – zu nutzen.

Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, sind Doppelfinanzierungen für ein- und dieselbe Leistung auszuschliessen.

Schnittstellen mit den Programmblättern «Landschaft» (Art. 13 NHG), «Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung» (Art. 14a NHG in Verbindung mit Art. 25a NHG), «UNESCO-Weltnaturerbe» (Art. 13 NHG) und «Pärke von nationaler Bedeutung und Biosphärenreservate» (Art. 23k NHG)

Programme beziehungsweise Massnahmen im Bereich Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich zielen primär auf die Erhaltung und Förderung von Arten und von Lebensräumen ab.

Für die Bestimmung der Schnittstellen zu den übrigen Programmblättern nach NHG ist die Ausrichtung der entsprechenden Aktivitäten entscheidend. Bezieht sich diese beispielsweise auf eine bestimmte Landschaftsschutzmassnahme (Art. 13), auf die Förderung von Forschungsvorhaben, auf die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten sowie auf die Öffentlichkeitsarbeit (Art. 14a), auf das Programm «Pärke und Biosphärenreservate» (Art. 23k) oder auf das Programm «UNESCO-Weltnaturerbe» (Art. 13), so fällt die Massnahme unter die jeweilige Vereinbarung.

Schnittstellen mit dem Programmblatt «Waldbiodiversität» (Art. 38 WaG und Art. 41 WaV)

Grundsätzlich finanziert das Programm «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich» alle Massnahmen, die für die Erhaltung der besonderen ökologischen Qualität der Biotope von nationaler Bedeutung nötig sind.

In bewaldeten Teilen von Biotopen von nationaler Bedeutung (z. B. Moore, Auengebiete) kann es deshalb zu Überschneidungen mit dem Programm «Waldbiodiversität» kommen.

In diesem Fall können die Massnahmen durch das Programm «Waldbiodiversität» finanziert werden, müssen aber den Anforderungen des NHG entsprechen.

Kantonale Vernetzungs- und Artenförderungskonzepte sind Gegenstand des Programmes «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich». Operative Umsetzungskonzepte und technische Praxishilfen für die Förderung bestimmter Lebensräume und Arten im Wald können aber in das Programm «Waldbiodiversität» aufgenommen werden.

Die Koordination aller Massnahmen muss durch Absprachen zwischen den zuständigen Stellen sichergestellt sein (Wald und Naturschutz).

In Zweifelsfällen können Massnahmen je nach Opportunität ganz oder teilweise dem einen oder anderen Programm zugeordnet werden – in Absprache mit und im Einvernehmen aller betroffenen kantonalen Stellen und des BAFU.

Schnittstellen mit dem Programmblatt «Eidgenössische Wildtierschutzgebiete» (Art. 11 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 3 JSG)

> *Schnittstelle zum NHG-Programm bezüglich Aufsicht:* Das Programm «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich» kann die Aufsicht der Gebiete gemäss Artikel 18d und 23c NHG finanzieren. Werden Aufsichtsaufgaben im Sinne der VEJ und WZVV auf sich überlagernden nationalen Perimetern durchgeführt, müssen die verantwortlichen kantonalen Fachstellen die Aufgaben dergestalt abgrenzen, dass eine Doppelfinanzierung durch die beiden Programme (WZVV/VEJ und NHG) ausgeschlossen ist.

> *Besucherlenkungs- oder Nutzungskonzepte:* Werden Besucherlenkungs- oder Nutzungskonzepte erstellt, müssen die Bedürfnisse der Arten (die durch die Schutz-

gebiete abgedeckt wurden) so weit als möglich integriert werden, damit die Vereinbarkeit mit den Schutzziele des NHG-Programms gewährleistet ist.

- > *Pflegemassnahmen*: Biotoppflege- und Artenförderungsmassnahmen im Sinne des NHG können auf den Perimetern der 78 eidgenössische Wildtierschutzgebiete nicht über das Programm «Eidgenössische Wildtierschutzgebiete» finanziert werden. Dieses Programm sieht nur die Finanzierung von Aufsicht, Nutzungsplanungen sowie Wildschadenverhütungs- und -vergütungsmassnahmen vor. Für Aufwertungen besonderer Lebensräume im Sinne der VEJ- und WZVV-Zielsetzungen kann jedoch der verantwortliche Wildhüter gestützt auf die VEJ und Artikel 12WZVV zur Mitarbeit herangezogen werden.

#### Schnittstellen mit dem Programmblatt «Revitalisierung»

(Art. 4 Bst. m, 38a und 62b GSchG)

Die Schnittstelle betrifft vor allem die verschiedenen Aufwertungsmassnahmen bei wertvollen Auenlebensräumen wie Auenwäldern, Moorbereichen oder Amphibienlaichgebieten.

Grundsätzlich nach GSchG finanziert werden einmalige bauliche Massnahmen an bestehenden Gewässern. Pflege und Unterhalt der Biotope sind grundsätzlich Bestandteil des Programms «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich, Artikel 18 ff. NHG und Artikel 23b ff. NHG». Die Neuschaffung kleiner stehender Gewässer (Tümpel, Weiher) kann nur unterstützt werden, wenn solche Seitengewässer wegen eingeschränkter Dynamik des Hauptgewässers nicht mehr natürlicherweise entstehen können. Es sind folgende zwei Fälle denkbar:

- > innerhalb des Projektperimeters eines Gewässerrevitalisierungsprojektes nach GSchG; ebenso das Ausbaggern kleinerer, bereits bestehender stehender Gewässer welche verlanden; oder
- > im Gewässerraum von Gewässerstrecken, an denen auf absehbare Zeit keine weitergehende Revitalisierung möglich ist, falls die Zielarten national prioritär sind (Prioritätsstatus 1-4; BAFU 2011: Liste der National Prioritären Arten. Arten mit nationaler Priorität für die Erhaltung und Förderung, Stand 2010, Umwelt-Vollzug Nr. 1103) und Überlegungen für die Vernetzung der Zielarten im regionalen Kontext dokumentiert sind.

Revitalisierungsmassnahmen an Quell-Lebensräumen können ebenfalls nach GSchG subventioniert werden. Sie sind abgedeckt durch das Programmziel 3 im Rahmen der Ausdolung von kleinen Fliessgewässern.

**Zuordnung der Förderung von Massnahmen an Gewässern (insbesondere in Auengebieten von nationaler und regionaler Bedeutung) in die Zuständigkeitsbereiche von GSchG und NHG in der Programmperiode 2016–2019**

Finanzierung von Massnahmen an Gewässern	Zuordnung
Einmalige bauliche Massnahmen (inkl. Schaffung kleiner stehender Gewässer oder Ausbaggern kleinerer stehender Gewässer welche verlanden innerhalb eines Revitalisierungsprojektperimeters oder im Gewässerraum von Gewässerstrecken, an denen auf absehbare Zeit keine weitergehende Revitalisierung möglich ist, falls die Zielarten national prioritär sind [Prioritätsstatus 1-4] und Überlegungen für die Vernetzung der Zielarten im regionalen Kontext vorliegen/dokumentiert sind)	GSchG
Pflege/Unterhaltsmassnahmen (inkl. Schaffung kleiner stehender Gewässer oder Ausbaggern kleinerer stehender Gewässer welche verlanden ausserhalb der o.g. Fälle)	NHG

## > Anhang zu Teil 2

### A1 Liste der Indikatoren und finanzierten Leistungen

Tab. 2 > Liste der Indikatoren und der Kategorien der finanzierten Leistungen

Programmziele (PZ)	Leistungsindikatoren (LI)	Qualitätsindikatoren (QI)	Finanzierte Leistungen
<b>PZ 1:</b> Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen, Lebensräumen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche (Unterhalt, Revitalisierung &amp; Aufwertung, Schutzlegung und Verträge, Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, Betreuung und Aufsicht, Grundlagen, Erfolgskontrolle, Landerwerb)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzeptionellen Grundlagen (inkl. Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementplänen) liegen vor</li> <li>• Objektspezifische Schutzziele.</li> <li>• Die Bewirtschaftung der Flächen ist den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten und/oder natürlichen Lebensräume angepasst.</li> <li>• Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgt periodisch und systematisch.</li> <li>• Besondere Merkmale von Moorlandschaften werden berücksichtigt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studien, Kartierung, Datenbeschaffung, Bewirtschaftungspläne, Planung</li> <li>• Unterhalt der Flächen</li> <li>• Renaturierung, Regeneration, Aufwertung</li> <li>• Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten</li> <li>• Betreuung und Aufsicht</li> <li>• Schutzlegung, Verträge</li> <li>• Landerwerb</li> <li>• Erfolgskontrolle</li> </ul>
<b>PZ 2:</b> Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen und Lebensräumen von regionaler oder lokaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche (Unterhalt, Revitalisierung &amp; Aufwertung, Schutzlegung und Verträge, Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, Betreuung und Aufsicht, Grundlagen, Erfolgskontrolle, Landerwerb)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzeptionellen Grundlagen (inkl. Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementplänen) liegen vor</li> <li>• Objektspezifische Schutzziele.</li> <li>• Die Bewirtschaftung der Flächen ist den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten und/oder natürlichen Lebensräume angepasst.</li> <li>• Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgt periodisch und systematisch.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studien, Kartierung, Datenbeschaffung, Bewirtschaftungspläne, Planung</li> <li>• Unterhalt der Flächen</li> <li>• Renaturierung, Regeneration, Aufwertung</li> <li>• Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten</li> <li>• Betreuung und Aufsicht</li> <li>• Schutzlegung, Verträge</li> <li>• Landerwerb</li> <li>• Erfolgskontrolle</li> </ul>
<b>PZ 3:</b> Arten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl, mit Aktionsplänen und Programmen geförderte National Prioritäre Arten sowie abgedeckte Flächen</li> <li>• Anzahl mit Aktionsplänen und Programmen bekämpfte invasive gebietsfremde Arten sowie abgedeckte Flächen</li> <li>• Aufrechterhaltung und Ausbau der regionalen und kantonalen Koordinationsstellen KARCH für Artenförderung (KARCH, KOF/CCO und weitere)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artenspezifische Massnahmen</li> <li>• Populationszustand</li> <li>• Programme und Aktionspläne sind umsetzungsorientiert</li> <li>• Die Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgt periodisch und systematisch.</li> <li>• Koordination mit den nationalen Koordinationsstellen und Beratungsstellen (KARCH und KOF/CCO und weitere)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studien, Kartierung, Datenbeschaffung, Erstellen von Aktionsplänen und Programmen für den Artenschutz oder zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten</li> <li>• Spezifischer Unterhalt von Habitaten</li> <li>• Spezifische Massnahmen</li> <li>• Erfolgskontrolle</li> <li>• Andere</li> <li>• Koordinationsstellen für Fledermausschutz (KOF/CCO) und Reptilien- und Amphibienschutz (KARCH)</li> </ul>



Programmziele (PZ)	Leistungsindikatoren (LI)	Qualitätsindikatoren (QI)	Finanzierte Leistungen
<b>PZ 4: Vernetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeitung und Aktualisierung eines kantonalen Vernetzungskonzeptes, im Einklang mit der ökologischen Infrastruktur, und Begleitung seiner Umsetzung</li> <li>• Anzahl/Fläche der Vernetzungsprojekte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das kantonale Vernetzungskonzept oder die konzeptionellen Grundlagen, die sich in Erarbeitung befinden, gewährleisten die Vernetzung, die sektorenübergreifende Koordination (Landwirtschaft, Raumplanung, Gewässerschutz, Wald usw.) und die supraregionale Abstimmung ist so weit als möglich mit dem nationalen ökologischen Netzwerk (REN) koordiniert und raumplanerisch gesichert.</li> <li>• Bewirtschaftung und Standortwahl der Flächen in den Vernetzungsprojekten entsprechen den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten und/oder -lebensräumen, die für den Projektperimeter ausgewählt wurden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung</li> <li>• Begleitung</li> <li>• Erfolgskontrollen</li> </ul>
<b>PZ 5: Innovationen/Chancen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedeutung der betroffenen Populationen und Anzahl der abgedeckten Arten oder natürlichen Lebensräume</li> <li>• Betroffene Fläche (ha)</li> <li>• Anzahl der beteiligten Sektoren/Akteure</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pioniercharakter</li> <li>• Dimension/Tragweite</li> <li>• Wichtigkeit und Dringlichkeit</li> <li>• Koordination mit Sektoralpolitiken (Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Gewässerschutz, Raumplanung usw.)</li> <li>• Kantonsübergreifende oder supraregionale Koordination</li> <li>• Übertragbarkeit auf andere Kantone, Regionen oder Sektoren/Akteure des Naturschutzes</li> <li>• Kommunikation (Öffentlichkeit, Partner, KBNL)</li> </ul>	Die Höhe der Beiträge an den Kanton beziehungsweise an die Kantone richtet sich nach dem Umfang und der Art der vorgeschlagenen Projekte.